



Amtsblatt für Brandenburg

23. Jahrgang

Potsdam, den 4. April 2012

Nummer 13

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	
Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft über die Gewährung von Prämien für die Förderung von Leistungsprüfungen und weiteren Maßnahmen in der Tierzucht . . .	459
Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft über die Durchführung der Flurbereinigung unter Anwendung der §§ 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (Unternehmensflurbereinigung)	460
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	
Genehmigung für die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards	470
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung der Anlage 0013 Aromizer in 16303 Schwedt/Oder	472
Wesentliche Änderung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger, gefährlicher Abfälle (Rückstandsverbrennungsanlage) in 01987 Schwarzheide	472
Genehmigung für eine wesentliche Änderung einer Anlage zum Kaschieren und Lackieren von Fußbodenplatten in 15837 Baruth/Mark	473
Genehmigung für eine Anlage zur Aufzucht und Mast von Puten am Standort 15913 Alt Zauche-Wußwerk Gemeindeteil Burglehn	474
Vorbescheid für zwei Windkraftanlagen in 03058 Neuhausen OT Kathlow (Windpark Klinger See)	475
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	477
Aufgebotssachen	492
Insolvenzsachen	492
Güterrechtsregistersachen	492

Inhalt	Seite
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	492
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	
493	
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	493

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft über die Gewährung von Prämien für die Förderung von Leistungsprüfungen und weiteren Maßnahmen in der Tierzucht

Vom 9. Dezember 2011

Die Förderung ist nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. L 358 vom 16. Dezember 2006, S. 3) von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag freigestellt¹.

1 Zweck der Förderung, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Vorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit dem Tierzuchtgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294) aus Landesmitteln eine Förderung in Form einer Prämie für die Durchführung von Leistungsprüfungen in der Tierzucht.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Förderung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft kann unter den verschiedenen Fördertatbeständen (Maßnahmebereichen) Prioritäten setzen, um Antragsvolumen und zur Verfügung stehende Haushaltsmittel aufeinander abzustimmen.

2 Gegenstand der Förderung

Leistungsprüfungen bei landwirtschaftlichen Nutztieren und weitere Maßnahmen auf dem Gebiet der Tierzucht.

Förderungsfähig sind:

2.1 Tests Dritter zur Bestimmung der genetischen Qualität oder der Leistungsmerkmale der Tiere mit Ausnahme der Kosten der vom Eigentümer der Tiere durchgeführten Kontrollen und der Kosten von routinemäßig durchgeführten Kontrollen der Milchqualität,

2.2 das Anlegen und Führen von Zuchtbüchern.

3 Zuwendungsempfänger

Stellen, die nach den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen oder die die Datenerhebung und -auswertung unter Aufsicht der Fachbehörde durchführen und die eine Niederlassung im Land Brandenburg haben sowie den Begrenzungen der KMU (kleine und mittlere Unternehmen) unterliegen.

Direktzahlungen an Unternehmen der Tierhaltung dürfen nicht erfolgen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Empfänger einer Prämie muss der Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde unterliegen.

5 Art, Umfang und Höhe

Die Prämie wird als Anteilfinanzierung gewährt. Sie orientiert sich im Einzelnen am öffentlichen Interesse der Maßnahme, richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln und darf die Fördersätze nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 nicht übersteigen.

Der Rahmen beträgt für

- Maßnahmen nach Nummer 2.1:

für Einzelmaßnahmen innerhalb einer Nutztierart beträgt der Prämiensatz bis 70 vom Hundert,

- Maßnahmen nach Nummer 2.2:

bis zu 70 vom Hundert der Verwaltungskosten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Durchführung der Leistungsprüfung ist eine fortlaufende Aufgabe. Die Prämienzahlung erfolgt nach Kalenderjahren und ist den jeweiligen Maßnahmen der Tierzucht angepasst.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist formgebunden an das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Ruhlsdorf, Dorfstr. 1, 14513 Teltow/OT Ruhlsdorf zu stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

¹ Die Kurzbeschreibung für die Laufzeit 2012 bis 2013 ist unter der Nummer SA.33512 (11/XA) von der Europäischen Kommission registriert.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Mittelabruf ist an die Bewilligungsbehörde zu richten. Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.5 Die Verwendung der Zuwendung ist über den erbrachten Umfang der Leistungen (Anzahl der Tiere beziehungsweise Stück) in Verbindung mit den von der zuständigen Behörde festgelegten Prämienhöhen nachzuweisen.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz über die Gewährung von Prämien für die Förderung von Leistungsprüfungen und weiteren Maßnahmen in der Tierzucht vom 19. März 2009 (ABl. S. 656) außer Kraft.

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft über die Durchführung der Flurbereinigung unter Anwendung der §§ 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (Unternehmensflurbereinigung)

Vom 1. Januar 2012

Großbaumaßnahmen des Bundes, des Landes oder von Versorgungs- und Verkehrsunternehmen beanspruchen regelmäßig Grund und Boden in erheblichem Umfang und greifen in vielfältiger Hinsicht in das Wirkungsgefüge ländlicher Räume ein. Zur Minderung des damit verbundenen Eingriffs in die Rechte der einzelnen Grundeigentümer sowie zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden für die allgemeine Landeskultur bietet sich in der Regel eine Neuordnung des von der Baumaßnahme betroffenen Gebiets an. Dabei hat die Flurbereinigungsbehörde das Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Die Neuordnung ist insbesondere dann zu prüfen, wenn die in dem Gebiet vorhandenen Erschließungsanlagen eigentums- und planungsrechtlich einer Neuregelung bedürfen. Bei der Umsetzung von Großvorhaben sind deshalb die Instrumente der Landentwicklung einzusetzen, um eine eigentums-, sozial- und umweltverträgliche Einbindung dieser Infrastrukturmaßnahmen in das Wirkungsgefüge ländlicher Räume zu erreichen. Damit

lassen sich negative Wirkungen auf die betroffenen Räume vermindern und positive Impulse optimal zur Entfaltung bringen. Mithilfe der Landentwicklungsinstrumente können konkurrierende Fachplanungen zu einem Planungsverbund zusammengeführt und die Maßnahmen kostengünstig realisiert werden.

Das Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der §§ 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ist auf die besonderen Gegebenheiten bei solchen Maßnahmen abgestellt. Entsprechendes gilt auch für Vorhaben nach § 190 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), und nach § 72 des Landbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723).

Das Unternehmensverfahren nach den §§ 87 ff. FlurbG verfolgt den Zweck, den entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen, die Zerschneidung zusammenhängender Besitzstücke und die Unterbrechung des Straßen-, Wege- und Gewässernetzes durch Neuordnung zu regeln sowie die durch das Unternehmen entstehenden landeskulturellen Nachteile zu vermeiden oder auszugleichen. Gleichzeitig wird das von dem Unternehmen benötigte Land rechtzeitig und in richtiger Lage bereitgestellt; dies gilt auch für Ausgleichs- und Ersatzflächen bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Weiterhin lassen sich im Verfahren auch die Ziele der §§ 1 und 37 FlurbG (Neugestaltungsauftrag) und des § 53 Absatz 1 und 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), (Neuordnungsauftrag) mit verwirklichen.

In der Unternehmensflurbereinigung ist der Unternehmensträger von dem Nachweis befreit, sich ernsthaft und vergeblich um den freihändigen Erwerb der von ihm benötigten Grundstücke zu angemessenen Bedingungen bemüht zu haben.

Eine ergänzende Anwendung der Vorschriften des Enteignungsgesetzes des Landes Brandenburg (EntG Bbg) vom 19. Oktober 1992 (GVBl. I S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72, 73), oder anderer enteignungsrechtlicher Vorschriften kommt nur in Betracht, soweit das Flurbereinigungsgesetz ausdrücklich auf das für das Unternehmen geltende Gesetz verweist (§ 88 Nummer 6, 7 FlurbG; § 89 FlurbG).

Die Notwendigkeit, für das Unternehmen an einer bestimmten Stelle Land in großem Umfang ausweisen zu müssen, verträgt sich grundsätzlich nicht mit dem in Verfahren nach §§ 1 und 37 FlurbG und § 53 LwAnpG zu erfüllenden Anspruch der Teilnehmer auf wertgleiche Landabfindung. In der Unternehmensflurbereinigung ist daher der Anspruch auf wertgleiche Landabfindung nach § 44 Absatz 1 FlurbG im Hinblick auf das Vorhaben des Unternehmens gemäß § 88 FlurbG durch besondere Rechtsvorschriften eingeschränkt.

Der Unternehmensträger erhält eine wirkungsvolle Unterstützung zur Verwirklichung seines Vorhabens. Insbesondere kann der Unternehmensträger in den Besitz oder die Nutzung der von ihm benötigten Grundstücke durch vorläufige Anordnung nach § 88 Nummer 3 FlurbG frühzeitig eingewiesen werden. Der frühzeitige Erwerb von geeignetem Ersatzland durch den Unternehmensträger ist zur Vermeidung von vorübergehenden und nachhaltigen Nachteilen sowohl für die landwirtschaftlichen Betriebe als auch für den Naturhaushalt anzustreben.

Im Hinblick auf die Entscheidung, ob durch die Enteignungsbehörde ein Antrag auf Einleitung einer Unternehmensflurbereinigung bei der oberen Flurbereinigungsbehörde zu stellen ist, ist eine frühzeitige Abstimmung des Unternehmensträgers mit der Flurbereinigungsverwaltung erforderlich. Bei der Ermittlung der Eigentumsverhältnisse, bei der Klärung der Wertigkeit und Verwendbarkeit von Ersatzflächen sowie bei Überlegungen zur Neugestaltung des betroffenen Gebietes ist eine gegenseitige Unterstützung geboten.

Für die Durchführung von Unternehmensverfahren gelten die nachstehenden Richtlinien:

Inhaltsübersicht:

- 1 Stellungnahme zu Planungen des Unternehmens
- 2 Voraussetzungen der Unternehmensflurbereinigung
- 3 Vorbereitung der Unternehmensflurbereinigung
- 4 Einleitung der Unternehmensflurbereinigung
- 5 Feststellung der Beteiligten
- 6 Landbevorratung für das Unternehmen
- 7 Teilnehmergeinschaft
- 8 Wertermittlungsverfahren gemäß §§ 27 bis 33 FlurbG
- 9 Landabzüge nach § 88 Nummer 4 FlurbG und gegebenenfalls § 47 FlurbG
- 10 Befreiung von Landabzügen nach § 88 Nummer 4 FlurbG und gegebenenfalls § 47 FlurbG
- 11 Geldabfindung und Geldentschädigung für die Landaufbringung
- 12 Entschädigung für Nachteile (§ 88 Nummer 5 FlurbG)
- 13 Vorläufige Anordnung nach § 88 Nummer 3 FlurbG
- 14 Abfindungsanspruch der Teilnehmer
- 15 Ausführungskostenanteil des Unternehmensträgers (§ 88 Nummer 8 FlurbG)
- 16 Verfahrenskostenanteil des Unternehmensträgers (§ 88 Nummer 9 FlurbG)
- 17 Mitwirkung mehrerer Unternehmensträger
- 18 Inkrafttreten

1 Stellungnahme zu Planungen des Unternehmens

- 1.1 Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) ist als obere Flurbereinigungsbehörde Träger öffentlicher Belange. Es vertritt durch schriftliche und mündliche Stellungnahmen die Belange der Flurbereinigung und Flurneuordnung bei Planungen anderer Träger.

- 1.2 Die Stellungnahme soll die landwirtschaftliche Grundsituation und die Eigentumsstrukturen in dem betroffenen Gebiet darlegen. Hierbei sind unter Beachtung des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die allgemeine Landeskultur (Land- und Forstwirtschaft, ländliches Straßen-, Wege- und Gewässernetz, Landschaft, Kleinklima, Erholungswert der Landschaft, Dorfstruktur) aufzuzeigen. Gegebenenfalls sind Vorschläge für eine alternative Planung darzustellen und zu begründen. Gleichzeitig soll geprüft und in der Stellungnahme erläutert werden, ob und wo die Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung zweckmäßig und hilfreich ist, um unternehmensbedingte nachteilige Auswirkungen auf die örtliche Agrarstruktur zu beheben oder zu mindern, und warum die obere Flurbereinigungsbehörde die Voraussetzungen für eine Unternehmensflurbereinigung als gegeben ansieht.

2 Voraussetzungen der Unternehmensflurbereinigung

- 2.1 Für das Unternehmen muss eine Enteignung, durch die ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden, zulässig sein. Die Zulässigkeit der Enteignung für das Unternehmen prüft die Enteignungsbehörde in eigener Zuständigkeit. Dabei überprüft sie auch, für wen die Enteignung zulässig ist. Grundlage der Überprüfung sind die enteignungsrechtlichen Vorschriften der entsprechenden Fachgesetze (zum Beispiel Bundesfernstraßengesetz - FStrG, Allgemeines Eisenbahngesetz - AEG, Baugesetzbuch - BauGB, Landbeschaffungsgesetz - LBG, Energiewirtschaftsgesetz - EnWG, Bundesberggesetz - BBergG, Brandenburgisches Wassergesetz - BbgWG, Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG). Die Zulässigkeit der Enteignung bedarf der Feststellung der Enteignungsbehörde. Es genügt, wenn die von der Planfeststellung für das Unternehmen erfassten Grundstücke nicht oder nicht vollständig zur Verfügung des Unternehmensträgers stehen. Dabei ist es unerheblich, ob der Unternehmensträger insgesamt über ausreichende Flächen an anderer Stelle verfügt. Das Interesse der Beteiligten an der Durchführung des Verfahrens (§ 4 FlurbG) ist für die Anordnung nicht erforderlich; auch die Voraussetzungen des § 1 FlurbG brauchen nicht vorzuliegen (§ 88 Nummer 1 Satz 2 FlurbG).
- 2.2 Der formelle Antrag der Enteignungsbehörde auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens muss vorliegen. Der Antrag auf Einleitung kann zurückgenommen werden mit der Folge, dass das Verfahren nicht einzuleiten beziehungsweise wieder einzustellen ist. Der Unternehmensträger beziehungsweise die von der Enteignung Betroffenen können bei der Enteignungsbehörde einen Antrag auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens anregen.
- 2.3 Das Planfeststellungsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren für das Unternehmen, zu dessen Gunsten die

Enteignung durchgeführt werden soll, muss zumindest eingeleitet sein.

2.3.1 Das Planfeststellungsverfahren ist eingeleitet, wenn der Vorhabensträger/die planaufstellende Behörde alle relevanten Planunterlagen der Anhörungsbehörde zugeleitet und das Anhörungsverfahren beantragt hat.

2.3.2 Als entsprechende Verfahren kommen in Betracht:

- a) der Antrag des zuständigen Bundesministers auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens für Vorhaben nach § 72 des Landbeschaffungsgesetzes;
- b) der Antrag der Gemeinde auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 190 BauGB, wenn durch einen Bebauungsplan land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke für städtebauliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden sollen.

2.3.3 Bei einem Verfahren auf der Grundlage des § 70 BbgNatSchG muss das entsprechende Gesetz oder die Rechtsverordnung für die Unterschutzstellung rechtskräftig sein beziehungsweise ein entsprechender Bescheid mit Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit vorliegen.

2.4 Der den betroffenen Grundeigentümern entstehende Landverlust soll durch das Unternehmensverfahren auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt und Schäden und Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, durch Neuordnung vermieden werden.

2.5 Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer müssen bei der Aufklärung nach § 5 FlurbG auf den besonderen Zweck des Verfahrens hingewiesen worden sein.

2.6 Die Entscheidung, ob eine Unternehmensflurbereinigung einzuleiten ist, ist auf überschlägige Nutzen-Kosten-Überlegungen zu stützen.

3 Vorbereitung der Unternehmensflurbereinigung

3.1 Bei flächenbeanspruchenden Großbaumaßnahmen, zu deren Durchführung die Anordnung einer Unternehmensflurbereinigung in Betracht kommt, hat der Unternehmensträger die obere Flurbereinigungsbehörde bereits im Stadium der vorbereitenden Planung als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen (zum Beispiel bei der Aufstellung des Linienentwurfs).

3.2 Die obere Flurbereinigungsbehörde ist von dem Unternehmensträger bei der weiterführenden Planung sowie bei der Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen zu beteiligen, damit die Wechselwirkungen zwischen den Maßnahmen des Unternehmens und denen der Flurbereinigung rechtzeitig in beide Planungen einfließen können.

3.3 Sobald die Lage des Unternehmens hinreichend festliegt, prüft die obere Flurbereinigungsbehörde gemeinsam mit dem Unternehmensträger, der Gemeinde, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und anderen geeigneten Stellen, ob Land in großem Umfang aufzubringen ist oder ob durch das Unternehmen Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu erwarten sind, zu deren Beseitigung die Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung zweckmäßig ist.

Sprechen diese Untersuchungen für die Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung, so leitet der Unternehmensträger der oberen Flurbereinigungsbehörde unverzüglich die Ergebnisse der vorbereitenden Planung zu und teilt den Zeitplan der vorgesehenen Verwirklichung mit. Er unterrichtet gleichzeitig die zuständige Enteignungsbehörde über das Ergebnis.

Besteht Einvernehmen mit dem Unternehmensträger eine Unternehmensflurbereinigung einzuleiten, führt die obere Flurbereinigungsbehörde in Abstimmung mit dem Unternehmensträger für das geplante Flurbereinigungsgebiet Vorarbeiten durch.

3.4 Die obere Flurbereinigungsbehörde grenzt im Benehmen mit dem Unternehmensträger den Einwirkungsbereich des Unternehmens ab. Einwirkungsbereich ist der Teil des Flurbereinigungsgebietes, in dem Anlagen und Grundstücke von dem Unternehmen unmittelbar betroffen werden oder in dem von ihm verursachte Nachteile für die allgemeine Landeskultur (Durchschnittsschäden, Missformen der Grundstücke, Unterbrechung des Straßen-, Wege- und Gewässernetzes, Eingriffe in den Naturhaushalt) zu beheben sind. Der Einwirkungsbereich ist so abzugrenzen, dass der entstehende Landverlust in angemessener Weise auf die Eigentümer zu verteilen ist. Das Flurbereinigungsgebiet soll durch örtlich und rechtlich vorhandene feste Linien begrenzt werden. Die Gebietsgrenze ist möglichst entlang von Flurstücksgrenzen zu legen. Für den Einwirkungsbereich ist eine auf volle Hektar aufgerundete Flächengröße festzulegen. Wird die Unternehmensflurbereinigung durchgeführt, ohne dass zugleich eine Neuordnung im Sinne der §§ 1 und 37 FlurbG erforderlich ist, ist in der Regel das gesamte Flurbereinigungsgebiet Einwirkungsbereich.

Sind in einem Flurbereinigungsgebiet mehrere Unternehmen unterschiedlicher Träger geplant, so sind die zugehörigen Einwirkungsbereiche in Abstimmung mit allen Unternehmensträgern festzusetzen.

3.5 Die Flurbereinigungsbehörde erarbeitet in ständiger Abstimmung mit dem Unternehmensträger einen Vorentwurf zum Plan nach § 41 FlurbG und ermittelt überschlägig die Ausführungskosten für die als Folge des Unternehmens erforderlichen Anlagen und Maßnahmen. Der Vorentwurf ist in einer Karte darzustellen. Er soll aufzeigen, wie das Straßen-, Wege- und Gewässer-

netz und die landschaftspflegerischen Anlagen gestaltet werden müssen, um zur wirtschaftlichen Durchführung des Unternehmens beizutragen und geordnete Verhältnisse wiederherzustellen.

Kreuzungsbauwerke und andere unmittelbar durch das Unternehmen verursachte Anlagen einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen müssen mit dem Unternehmen planfestgestellt werden.

3.6 Der Vorentwurf zum Plan nach § 41 FlurbG ist vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für das geplante Unternehmen zu erörtern mit

- a) dem Unternehmensträger,
- b) den betroffenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere der zuständigen Naturschutzbehörde und der Gemeinde,
- c) der landwirtschaftlichen Berufsvertretung,
- d) den wirtschaftenden Agrarbetrieben.

Diese Erörterung ersetzt nicht die spätere Beteiligung im flurbereinigungsrechtlichen Planfeststellungsverfahren.

3.7 Die obere Flurbereinigungsbehörde nimmt an dem Erörterungstermin der Planfeststellung für das Unternehmen teil und erläutert Ziele und Maßnahmen der Unternehmensflurbereinigung. Nach Abschluss der Anhörung prüfen Unternehmensträger und obere Flurbereinigungsbehörde gemeinsam, welche Einwendungen infolge der Durchführung der Unternehmensflurbereinigung sachlich gegenstandslos werden oder sich durch Maßnahmen in der Flurbereinigung erledigen lassen.

3.8 Vor der Durchführung des Termins nach § 5 FlurbG ermittelt und dokumentiert die obere Flurbereinigungsbehörde folgenden Sachverhalt:

- a) Art des Unternehmens, Unternehmensträger,
- b) Zeitplan des Unternehmens,
- c) Lage des geplanten Flurbereinigungsgebietes,
- d) Größe und Abgrenzung des geplanten Flurbereinigungsgebietes,
- e) Landbedarf für das Unternehmen und die Ersatzanlagen,
- f) angekaufte Flächen und noch aufzubringende Flächen,
- g) Auswirkungen des verteilten Landverlustes für die landwirtschaftlichen Betriebe und Festlegung des tragbaren Abzugsverhältnisses gemäß § 87 Absatz 1 und § 88 Nummer 4 FlurbG,
- h) Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse,
- i) Böden, Geländeform, Wasserverhältnisse, Flächennutzung, vorhandene Agrarstruktur,
- j) ökologisch wertvolle Bereiche, Biotope, Erholungswert,
- k) äußere und innere Verkehrslage, Zustand des Wegenetzes,
- l) Grundzüge der geplanten Neugestaltung,

- m) überschlägig ermittelte Kosten bezogen auf die einzelnen Kostenträger,
- n) überschlägige Nutzen-Kosten-Überlegungen,
- o) umweltrelevante Auswirkungen.

Beizufügen sind:

- a) vorläufige Gebietskarte in geeignetem Maßstab,
- b) Eigentums- und Bewirtschaftungskarte (Nummer 3.5),
- c) Vorentwurf zum Plan nach § 41 FlurbG (Nummer 3.8),
- d) überschlägige Ermittlung der Kosten - aufgeschlüsselt auf die einzelnen Kostenträger (Nummer 3.4).

3.9 In einer Vereinbarung zwischen der oberen Flurbereinigungsbehörde und dem Unternehmensträger ist vor Anordnung der Unternehmensflurbereinigung festzulegen, dass der Unternehmensträger die Kosten für den bisher entstandenen Verwaltungsaufwand auch dann zu erstatten hat, wenn das Unternehmen aufgegeben wird.

4 Einleitung der Unternehmensflurbereinigung

4.1 Das Flurbereinigungsgebiet ist so abzugrenzen, dass der besondere Zweck des Verfahrens, die Verteilung des entstehenden Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern und/oder die Abwendung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur, möglichst vollkommen erreicht wird (§ 7 Absatz 1 FlurbG). Darüber hinaus ist die Einbeziehung von weiteren Flächen zulässig, wenn ausschließlich Aufgaben nach §§ 1, 37 und 44 FlurbG dies erfordern. Die Flurbereinigungsbehörde hat die Entscheidung entsprechend zu begründen.

4.2 Die Größe des Flurbereinigungsgebietes richtet sich unter anderem danach, wie der Landbedarf bei dem einvernehmlich mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung festgelegten Ausmaß der Verteilung des Landverlustes gedeckt werden kann (vgl. § 87 Absatz 1 Satz 2 FlurbG). Das Einvernehmen soll möglichst vor dem Termin nach § 5 FlurbG herbeigeführt werden. Es kann auch durch eine gemeinsame Festlegung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes erzielt werden. Einvernehmen über den Landabzug als solchen ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes steht im Ermessen der oberen Flurbereinigungsbehörde.

4.3 Auf Grundlage der Ermittlungen nach Nummer 3.8 klärt die obere Flurbereinigungsbehörde unter Mitwirkung des Unternehmensträgers die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Pächter in einem Termin gemäß § 5 Absatz 1 FlurbG auf und erläutert Abgrenzung, Ziele, Ablauf, Kosten und Finanzierung des geplanten Verfahrens sowie die Aufbringung des Landbedarfs. Der Termin gemäß § 5 Absatz 2 und 3 FlurbG findet zweckmäßig gesondert statt.

- 4.4 Das Flurbereinigungsverfahren wird durch Beschluss der oberen Flurbereinigungsbehörde eingeleitet. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch die obere Flurbereinigungsbehörde. Der Unternehmensträger, die Enteignungsbehörde und die nach § 5 Absatz 2 und 3 FlurbG beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie das Katasteramt und das Grundbuchamt erhalten eine Ausfertigung ohne Rechtsbehelfsbelehrung.
- 4.5 Die obere Flurbereinigungsbehörde soll den Flurbereinigungsbeschluss erlassen, sobald abzusehen ist, dass der Plan des Unternehmens das Anhörungsverfahren im Rahmen der Planfeststellung ohne wesentliche Änderungen durchlaufen wird. Das Unternehmensverfahren muss angeordnet sein, wenn das Land für das Unternehmen benötigt wird und eine Anordnung zur Einweisung in den Besitz nach § 88 Nummer 3 FlurbG erfolgen soll (siehe Nummer 13). Dieser Zeitpunkt ist der oberen Flurbereinigungsbehörde von dem Unternehmensträger rechtzeitig bekannt zu geben. Wesentlich für die rechtzeitige Anordnung der Unternehmensflurbereinigung und die Einweisung in die benötigten Flächen ist die ordnungsgemäße Beteiligung der oberen Flurbereinigungsbehörde entsprechend Nummer 3.
- Zur optimalen Planung zeitlicher Abläufe sollte der Unternehmensträger unmittelbar nach Planfeststellungsbeschluss eine konkrete Abstimmung zum Grundstücksbedarf herbeiführen (vgl. auch Nummern 9.7 und 13.2).
- 4.6 Dem Flurbereinigungsbeschluss ist der Landbedarf zugrunde zu legen, der für das Unternehmen und die Ersatzanlagen erforderlich ist. Die zur Minderung des Landverlustes bereits vom Unternehmensträger erworbenen Grundstücke sind zu berücksichtigen.
- 4.7 Der Einwirkungsbereich ist in der zum Flurbereinigungsbeschluss gehörenden Gebietskarte besonders kenntlich zu machen.
- 4.8 Im Flurbereinigungsbeschluss sind solche Teile des Flurbereinigungsgebietes besonders zu bezeichnen, die dem Landabzug nach § 88 Nummer 4 FlurbG nicht unterworfen werden sollen, weil hier ausschließlich Aufgaben nach den §§ 1 und 37 FlurbG wahrzunehmen sind und sich die Anordnung des Verfahrens insoweit nur auf die Voraussetzungen der §§ 1 und 4 FlurbG gründet. Bei nachträglichen Änderungen des Flurbereinigungsgebietes ist entsprechend zu verfahren.
- 4.9 Die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses darf nur angeordnet werden, wenn der Planfeststellungsbeschluss oder der entsprechende Verwaltungsakt für das Unternehmen unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist.
- 4.10 Unbeschadet der Nummer 4.6 sollen in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem Unternehmen stehende Maßnahmen weiterer Unternehmensträger, zu deren Gunsten Unternehmensverfahren in Betracht kommen, berücksichtigt werden, auch wenn die Planfeststellungen für diese Maßnahmen erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden können. Die Herstellung des Einvernehmens mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, die Aufklärung der Teilnehmer und die Anhörung der Behörden und Organisationen sollen sich auf diese Möglichkeit erstrecken.
- 4.11 Die obere Flurbereinigungsbehörde lehnt die Anordnung der Unternehmensflurbereinigung ab, wenn sie feststellt, dass innerhalb eines zweckmäßig abgegrenzten Flurbereinigungsgebiets weder die benötigten Flächen bei tragbarem Landabzug aufgebracht noch landeskulturelle Nachteile spürbar gemindert werden können. Zuvor prüft die obere Flurbereinigungsbehörde, ob sich das Verfahren unter den Voraussetzungen des § 89 FlurbG durchführen lässt.
- 4.12 Soll ein Flurbereinigungsverfahren nach den §§ 1 und 37 FlurbG oder nach § 86 FlurbG unter den Voraussetzungen des § 87 Absatz 4 FlurbG als Unternehmensflurbereinigung fortgeführt werden, so muss sich die Aufklärung der Teilnehmer bereits auf diese Möglichkeit und auf den besonderen Zweck des Verfahrens erstreckt haben, anderenfalls ist sie nachzuholen.
- 4.13 Ist für das Gebiet einer einzuleitenden Unternehmensflurbereinigung bereits ganz oder teilweise ein Neuordnungsverfahren nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes anhängig und ist ein rechtzeitiger Abschluss des Neuordnungsverfahrens nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz nicht zu erreichen, so ist es ganz oder teilweise als Unternehmensflurbereinigung fortzuführen.
- Der Umstellungsbeschluss wird durch die obere Flurbereinigungsbehörde erlassen. In dem Beschluss sind beizubehaltende Ergebnisse des Neuordnungsverfahrens nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz aufzuführen. Im Übrigen richten sich Vorbereitung, Einleitung und Durchführung der Unternehmensflurbereinigung in vollem Umfang nach diesen Richtlinien. Jedes Flurstück darf nur einem Verfahren unterliegen.
- 4.14 Wird das Planfeststellungsverfahren oder das entsprechende Verfahren für das Unternehmen eingestellt, so entfällt die Grundlage für die Unternehmensflurbereinigung. Die Flurbereinigung kann dann nach Maßgabe der §§ 1 und 37 FlurbG oder des § 86 FlurbG durchgeführt werden, wenn hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (§ 87 Absatz 3 FlurbG). Sofern Anträge von Beteiligten auf Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse vorliegen, kann auch ein Verfahren nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes durchgeführt werden. Ist die Unternehmensflurbereinigung einzustellen, so sind dem Unternehmensträger durch die obere Flurbereinigungsbehörde auch diejenigen Kosten aufzuerlegen, die zur Herstellung eines geordneten Zustandes im Sinne von § 9 Absatz 2 FlurbG erforderlich sind.

5 Feststellung der Beteiligten

- 5.1 Die Flurbereinigungsbehörde ermittelt unmittelbar nach Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses die im Verfahren Beteiligten nach den §§ 10 bis 15 FlurbG und stellt den Nachweis der Beteiligten - alter Bestand - auf.
- 5.2 Bei Bedarf sind dem Unternehmensträger die festgestellten Eigentumsverhältnisse zugänglich zu machen.

6 Landbevorratung für das Unternehmen

- 6.1 Die Landbevorratung für das Unternehmen liegt im Interesse der Minderung des Landabzugs nach § 88 Nummer 4 FlurbG, der Vermeidung von Wirtschafterschwernissen sowie der Einsparung von Nutzungsentschädigungen. Mit dem Landerwerb soll daher bereits vor Anordnung der Flurbereinigung begonnen werden. Er ist während des Verfahrens mit dem Ziel fortzusetzen, den Landabzug nach § 88 Nummer 4 FlurbG gänzlich zu vermeiden.
- 6.2 Durch rechtzeitige Abstimmung mit der oberen Flurbereinigungsbehörde über den Preisrahmen ist sicherzustellen, dass Landkäufe, die der Unternehmensträger oder ein von ihm Beauftragter durchführt, nur zu ortsüblichen und angemessenen Preisen (Verkehrswertüberschreitungen sind unzulässig) erfolgen. Die Flurbereinigungsbehörde beurteilt, ob die zu erwerbenden Flächen sich nach Lage, Nutzungsart und sonstiger Beschaffenheit im Verfahren verwerten lassen.

Bereits vor Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens kann auch ein Verband nach § 26a FlurbG auf Antrag des Unternehmensträgers Grundstücke zu dessen Gunsten erwerben.
- 6.3 Hat der Unternehmensträger vor der Anordnung der Flurbereinigung geeignete Grundstücke durch notarielle Verträge gekauft, ohne schon als Eigentümer im Grundbuch eingetragen zu sein, so stellt er der Flurbereinigungsbehörde Abschriften der Kaufverträge zur Verfügung. Um die finanziellen und verwaltungsmäßigen Vorteile für den Unternehmensträger auszuschöpfen, kann die Flurbereinigungsbehörde nach Zustimmung der Vertragspartner solche Kaufverträge nach Anordnung der Unternehmensflurbereinigung als Erklärungen nach § 52 FlurbG abwickeln.
- 6.4 Nach der Anordnung der Unternehmensflurbereinigung soll das benötigte Land in der Regel von der Flurbereinigungsbehörde durch Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG (Landverzichtserklärung) beschafft werden. Verzichte auf Landabfindung sind nicht auf die für das Unternehmen unmittelbar benötigten Flächen beschränkt. Wegen der Verwertbarkeit solcher Grundstücke gilt Nummer 6.2 Satz 2. Sollen Flächen außerhalb des Flurbereinigungsgebietes erworben werden, so sind sie gemäß § 8 FlurbG zum Verfahren zuzuziehen.

- 6.5 Die Flurbereinigungsbehörde klärt frühzeitig, ob gegebenenfalls aus den von der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) verwalteten Grundstücken Flächen bereitgestellt werden können, die für das Unternehmen oder als Ersatzland für die durch das Unternehmen betroffenen Eigentümer verwendet werden können.
- 6.6 Der Unternehmensträger stellt zur Finanzierung der Aufnahme von Landverzichtserklärungen im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Abruf der oberen Flurbereinigungsbehörde Abschlüsse bereit. Die obere Flurbereinigungsbehörde belegt die Notwendigkeit der Bereitstellung und die Verwendung der Geldmittel.

7 Teilnehmergeinschaft

- 7.1 Mit dem Flurbereinigungsbeschluss entsteht nach § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Aufsicht, Aufgaben, Organisation und Befugnisse richten sich nach den §§ 16 bis 26 FlurbG und §§ 3 und 7 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG).
- 7.2 Der Unternehmensträger ist in geeigneter Weise in die Arbeit des Vorstandes einzubeziehen.

8 Wertermittlungsverfahren gemäß §§ 27 bis 33 FlurbG

- 8.1 Rechtzeitig vor Herstellung der Unternehmensanlagen ist die Wertermittlung der alten Grundstücke durchzuführen. In dringenden Fällen genügt es vorläufig, die Wertermittlung zur Beweissicherung auf die Trasse einschließlich Nebenanlagen und Arbeitsstreifen zu beschränken.
- 8.2 Maßgebend für das Wertermittlungsverfahren sind die §§ 27 bis 33 FlurbG, die §§ 7 und 8 BbgLEG und die Richtlinien über die Wertermittlung in Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsverfahren im Land Brandenburg (WertRFlurb).
- 8.3 Die anzuwendenden Grundsätze der Wertermittlung sind im Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu erörtern. Eine Erläuterung in einer Teilnehmersammlung kann zweckdienlich sein. Ziel der Erörterungen ist es, eine möglichst einfache Methode zu finden, die als Grundlage für die wertgleiche Abfindung ausreicht.

9 Landabzüge nach § 88 Nummer 4 FlurbG und gegebenenfalls § 47 FlurbG

- 9.1 Der Anspruch der Teilnehmer auf Landabfindung wird durch § 88 Nummer 4 FlurbG eingeschränkt. Der Landabzug erstreckt sich sowohl auf die von der Planfeststellung für das Unternehmen erfassten Flächen als auch auf Grundstücke, die infolge der Errichtung der Unterneh-

mensanlagen nicht zur Abfindung der Teilnehmer verwendet werden können (zum Beispiel Missformen).

9.2 Bei der Berechnung des Landabzuges nach § 88 Nummer 4 FlurbG sind abzusetzen:

- a) Grundstücke des Unternehmensträgers,
- b) nach § 52 FlurbG aufgebrauchte und für den Unternehmenszweck vorgesehene Grundstücke,
- c) anderweitig für das Unternehmen zur Verfügung gestellte Flächen Dritter,
- d) Werteinheiten aus Bodenverbesserungen (zum Beispiel Aufbonitierung für Rekultivierungsmaßnahmen des Unternehmensträgers).

9.3 Der Landabzug nach § 88 Nummer 4 FlurbG trifft die Teilnehmer grundsätzlich in prozentual gleicher Höhe; er ist nicht auf land- und forstwirtschaftliche Grundstücke beschränkt. Die Bildung von Zonen mit unterschiedlichem Landabzug nach § 88 Nummer 4 FlurbG ist unzulässig. Maßgebend ist das Verhältnis des nach § 32 FlurbG festzustellenden Wertes der alten Grundstücke zu dem Wert aller Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet (§ 88 Nummer 4 Satz 1 FlurbG). § 45 FlurbG findet insoweit keine Anwendung.

9.4 Über die zulässige Höhe des Landabzuges nach § 88 Nummer 4 FlurbG enthält das Flurbereinigungs-gesetz keine Vorschriften. Grundsätzlich ist die Vermeidung eines Landabzuges anzustreben. Bei der Festsetzung ist hinsichtlich der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe auf die vorherrschende Betriebsstruktur und die Existenzgefährdung infolge des Landabzuges Rücksicht zu nehmen.

9.5 Neben dem Landabzug nach § 88 Nummer 4 FlurbG ist ein Landabzug nach § 47 FlurbG zulässig, wenn auch nichtunternehmensbedingte gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen im Sinne der §§ 39 und 40 FlurbG errichtet werden. Die Teilnehmergeinschaft soll durch eigene Landbevorratung einen Abzug nach § 47 FlurbG vermeiden.

9.6 Der Abzug nach § 88 Nummer 4 FlurbG und der Abzug nach § 47 FlurbG sind im Hinblick auf die verschiedenartige Zweckbestimmung und die unterschiedlichen Rechtsfolgen getrennt zu ermitteln. Der Landabzug nach § 47 FlurbG ist bei der Herstellung des Einvernehmens mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung über das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes nach § 88 Nummer 4 FlurbG zu berücksichtigen.

9.7 Über die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unternehmensbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft oder für Waldflächenentzug ist im Planfeststellungsverfahren für das Unternehmen zu entscheiden. Soweit hierfür Land bereitzustellen ist, muss der Planfeststellungsbeschluss für das Unternehmen den Bedarf näher festlegen, weil sonst die Aufbringung im Rahmen des § 88 Nummer 4 FlurbG nicht zulässig wäre. Im Übrigen ist

über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, deren örtliche Verwirklichung dem Flurbereinigungsverfahren vorbehalten bleibt, eine Entscheidung im Rahmen der Planfeststellung für das Unternehmen zumindest dem Grunde nach (Art, Umfang, Kostentragung, Eigentum, Unterhaltung und Ähnliches) herbeizuführen.

10 Befreiung von Landabzügen nach § 88 Nummer 4 FlurbG und gegebenenfalls § 47 FlurbG

10.1 Über den Verzicht auf die Heranziehung zum Landabzug nach § 88 Nummer 4 FlurbG entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Er kommt nur für landwirtschaftliche oder gärtnerische Betriebe in Betracht, wenn deren wirtschaftliche Fortführung durch den Landabzug gefährdet werden würde. Die Voraussetzungen hierfür sind im Einzelfall zu prüfen und aktenkundig zu machen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass solche Befreiungen sich zulasten der übrigen Teilnehmer auswirken. Eine entsprechende Anwendung der Befreiungskriterien des § 47 Absatz 3 FlurbG scheidet aus.

10.2 Die von dem Unternehmensträger eingebrachten oder nach § 52 FlurbG oder auf andere Weise aufgebrauchten und für das Unternehmen benötigten Flächen unterliegen weder dem Landabzug nach § 88 Nummer 4 FlurbG noch gegebenenfalls dem nach § 47 FlurbG. Dies gilt nicht für seine übrigen Flächen im Verfahrensgebiet, die nur dann vom Landabzug nach § 47 FlurbG freigestellt werden können, wenn die Voraussetzungen des § 47 Absatz 3 FlurbG vorliegen.

10.3 Nach § 52 FlurbG aufgebrauchte und für das Unternehmen benötigte Flächen können auf den Landabzug nach § 88 Nummer 4 FlurbG für die übrigen Flächen des Verzichtenden angerechnet werden, wenn er es ausdrücklich verlangt. Darauf ist der Verzichtende vor Abgabe der Erklärung nach § 52 FlurbG besonders hinzuweisen.

11 Geldabfindung und Geldentschädigung für die Landaufbringung

11.1 Die Geldabfindung nach § 52 FlurbG und die Geldentschädigung für die Landaufbringung nach § 88 Nummer 4 FlurbG oder § 89 FlurbG wird von der oberen Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung des Unternehmensträgers und der Teilnehmergeinschaft für alle Teilnehmer nach einheitlichen Grundsätzen festgesetzt. Diese Grundsätze sind unverzüglich nach Anordnung der Flurbereinigung entsprechend den nachstehenden Maßstäben festzulegen, soweit sich auf Grund des für das Unternehmen geltenden Gesetzes für Geldentschädigungen nicht etwas anderes ergibt (§ 88 Nummer 6 FlurbG).

11.2 Grundlage für die Bemessung der Geldabfindung oder der Geldentschädigung ist der Verkehrswert. Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der in dem

Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre (§ 29 Absatz 2 FlurbG).

11.2.1 Die Geldabfindung oder Geldentschädigungen sind für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke möglichst durch Anwendung eines Kapitalisierungsfaktors auf den für das Flurbereinigungsverfahren aufgestellten Wertermittlungsrahmen zu ermitteln (siehe Richtlinie über die Wertermittlung in Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsverfahren im Land Brandenburg - WertRFlurb). Solange dieser nicht feststeht, sollten die Geldabfindungen oder Geldentschädigungen unter Beachtung der Ergebnisse der Bodenschätzung ermittelt werden. Ist die Wertermittlung mit nur einem Kapitalisierungsfaktor nicht möglich, so sind für Grenzbereiche eindeutige Zu- oder Abschläge zu den durch Anwendung eines Kapitalisierungsfaktors gefundenen vorläufigen Werten festzusetzen.

11.2.2 Den Kapitalisierungsfaktor und etwaige Zu- oder Abschläge bestimmt die Flurbereinigungsbehörde nach Auswertung von Kaufpreisen und Bodenrichtwerten sowie nach Anhörung des Unternehmensträgers und der Gemeinde. Die örtlich zuständige Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte ist gegebenenfalls rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass ein Bedürfnis für die Ermittlung von Bodenrichtwerten für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke besteht.

11.2.3 Der Unternehmensträger hat auch für wesentliche Bestandteile der ihm zugeteilten Grundstücke eine Geldentschädigung zu leisten. Die Höhe dieser Entschädigung ist durch besondere Wertermittlung zu bestimmen. Für die Wertermittlung baulicher Anlagen gilt § 29 FlurbG.

11.3 Für die Bemessung der Geldabfindung oder Geldentschädigung sind unterschiedliche Zeitpunkte maßgebend:

- a) die in § 44 Absatz 1 Satz 3 und 4 FlurbG genannten Zeitpunkte (Eigentumswechsel/vorzeitige Besitzinweisung) bei der Geldentschädigung für den Landabzug nach § 88 Nummer 4 FlurbG (Abzug für das Unternehmen),
- b) der Zeitpunkt der Auszahlung der Geldentschädigung nach § 89 Absatz 2 Satz 3 FlurbG, soweit sie unstrittig ist; anderenfalls die in § 44 Absatz 1 Satz 3 und 4 FlurbG genannten Zeitpunkte,
- c) der Zeitpunkt der Abgabe der Verzichtserklärung für die Geldabfindung nach § 52 FlurbG.

Für die Qualitätsbestimmung der dem Landabzug nach § 88 Nummer 4 FlurbG oder § 89 FlurbG unterliegenden Flächen ist die Rechtsprechung zur Vorwirkung der Entziehung zu beachten.

11.4 Die Geldentschädigungen und -abfindungen sind unter Berücksichtigung des § 76 FlurbG wie folgt auszuzahlen:

- a) Geldentschädigungen für den Landabzug nach § 88 Nummer 4 FlurbG unmittelbar nach Unanfechtbarkeit der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung beziehungsweise der vorläufigen Besitzinweisung zu Händen der Teilnehmergemeinschaft,
- b) Geldentschädigungen nach § 89 FlurbG unverzüglich nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung nach § 89 Absatz 2 Satz 1 FlurbG und Eintragung des Verfügungsverbot nach § 135 BGB in das Grundbuch an den jeweiligen Teilnehmer,
- c) Geldabfindungen nach § 52 FlurbG unverzüglich nach Eintragung des Veräußerungsverbot nach § 135 BGB in das Grundbuch an den jeweiligen Teilnehmer.

12 Entschädigung für Nachteile (§ 88 Nummer 5 FlurbG)

12.1 Der Unternehmensträger hat Nachteile, die den Beteiligten außerhalb der Flächenaufbringung durch das Unternehmen entstehen, in erster Linie zu beheben. Eine Geldentschädigung ist nur festzusetzen, wenn die Behebung der Nachteile nicht möglich ist oder nach dem Ermessen der oberen Flurbereinigungsbehörde nicht zweckmäßig erscheint. Für vorübergehende Nachteile gelten die Regelungen entsprechend.

Da Durchschneidungen, Missformen, Umwege, Resthofschäden und ähnliche Beeinträchtigungen durch die Neuordnung des Flurbereinigungsgebietes weitgehend behoben werden, sind solche Nachteile in der Regel nicht zu erwarten.

12.2 Geldentschädigungen nach § 88 Nummer 5 FlurbG sind vom Unternehmensträger zu leisten. Die Entschädigung in Land zulasten des Unternehmensträgers ist im Einvernehmen mit diesem zulässig. Die entsprechende Mehrzuteilung ist nach Maßgabe der Nummer 11.2 mit dem Unternehmensträger abzurechnen.

12.3 Die vom Unternehmensträger zu zahlenden Geldentschädigungen richten sich, ebenso wie die von ihm zu erbringenden Leistungen, nach dem für das Unternehmen geltenden Gesetz. In der Regel besteht kein Anspruch auf Landentschädigung.

Die Geldentschädigungen, gegebenenfalls auch Vorschüsse darauf, sind in der von der oberen Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung des Unternehmensträgers festgesetzten Höhe zu Händen der Teilnehmergemeinschaft zu zahlen. Wegen der Ermittlung der Höhe der Geldentschädigung wird für die in Betracht kommenden Fälle auf die „Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft“ vom 28. Juli 1978, zuletzt geändert durch Erlass des Bundesministeriums des Finanzen (BMF) vom 4. Februar 1997, beziehungsweise die Waldwertermittlungs-

richtlinien 2000 vom 12. Juli 2000 verwiesen. Inzwischen eingetretene Kostenentwicklungen sind dabei zu berücksichtigen.

- 12.4 Für die Verrechnung von Geldentschädigungen nach § 88 Nummer 5 FlurbG gegen Beiträge nach § 19 FlurbG ist § 88 Nummer 6 Satz 4 FlurbG zu beachten.
- 13 Vorläufige Anordnung nach § 88 Nummer 3 FlurbG**
- 13.1 Eine vorläufige Anordnung nach § 88 Nummer 3 FlurbG zugunsten des Unternehmens dient der Regelung eines vorübergehenden Zustandes.
- 13.2 Die vorläufige Anordnung kann erlassen werden, sobald die Planfeststellung oder der entsprechende Verwaltungsakt für das Unternehmen und der Flurbereinigungsbeschluss unanfechtbar oder sofort vollziehbar sind. Für den Unternehmensträger geltende Rechtsvorschriften über eine vorzeitige Besitzeinweisung in anderen Gesetzen sind nach Anordnung der Unternehmensflurbereinigung nicht mehr anzuwenden.
- 13.3 Die vorläufige Anordnung ist von der für das Unternehmen zuständigen Behörde so rechtzeitig zu beantragen, dass die Flurbereinigungsbehörde notwendige Wertermittlungen und Erhebungen durchführen und gegebenenfalls Ersatzflächen bereitstellen kann.
- 13.4 Eine vorläufige Anordnung zugunsten des Unternehmensträgers darf sich nur auf Flächen erstrecken, die nach den Planunterlagen des Planfeststellungsverfahrens oder eines entsprechenden Verfahrens für die Durchführung des Unternehmens benötigt werden. Sie kann sowohl einzelne als auch mehrere Grundstücksteile erfassen. Die betreffenden Flächen sind in der Anordnung genau zu bezeichnen und in einer Karte darzustellen.
- 13.5 Wird eine Anordnung nach § 88 Nummer 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG zur Erlangung der Verfügungsgewalt über die Unternehmensflächen erforderlich, so ist sie auf die gesamte von dem Unternehmen jeweils benötigte Fläche auch dann zu erstrecken, wenn einzelne Grundeigentümer mit der Inanspruchnahme ihrer Flächen einverstanden sind. Die vorherige Aufklärung über die beabsichtigten Maßnahmen in einer Versammlung der betroffenen Teilnehmer ist zweckmäßig. Den Betroffenen ist bei Bedarf Gelegenheit zur Äußerung in Einzelverhandlungen zu geben. Dabei sind sie auf die Möglichkeit des Verzichts auf Landabfindung hinzuweisen.
- 13.6 Auf Antrag der für das Unternehmen zuständigen Behörde ist die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung auszusprechen, wenn der dem Unternehmen zugrunde liegende Planfeststellungsbeschluss im öffentlichen Interesse für sofort vollziehbar erklärt worden ist. Der Unternehmensträger soll der oberen Flurbereinigungsbehörde die Gründe für das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung schriftlich benennen.
- 13.7 Die vorläufige Anordnung soll gleichzeitig eine Aussage zur Höhe der Entschädigung treffen. Es wird nach dem Entschädigungsrahmen entschädigt beziehungsweise die Entschädigung wird von der Flurbereinigungsbehörde nach Unanfechtbarkeit der Anordnung festgesetzt. Sie richtet sich nicht nach § 36 FlurbG, sondern nach § 88 Nummer 3 und 6 FlurbG. Maßgebend für Art und Umfang der Entschädigung ist das für das Unternehmen geltende Gesetz. Bei Streitigkeiten über die Höhe der Geldentschädigung gilt § 88 Nummer 7 Satz 1 FlurbG.
- Die endgültige Festsetzung der Entschädigung als Teil der Enteignungsentschädigung erfolgt mit dem Flurbereinigungsplan.
- 13.8 Geldentschädigungen sind unter anderem zu leisten für:
- a) den bestehenden Aufwuchs, einschließlich Bewirtschaftungsaufwand im Jahr der Inanspruchnahme der Fläche,
 - b) den Ertragsausfall, jährlich vom zweiten Jahr der Inanspruchnahme an.
- Die Zahlung von Geldentschädigungen für den Ertragsausfall ist soweit wie möglich durch die vorläufige Bereitstellung von Ersatzflächen zu vermindern. Zu diesem Zweck sind insbesondere die nach § 52 FlurbG aufgebrachten sowie sonstige zur Verfügung des Unternehmensträgers, der Flurbereinigungsbehörde oder der Teilnehmergeinschaft stehende Grundstücke heranzuziehen. Die durch die Inanspruchnahme der Fläche entstandenen Nachteile gelten, unbeschadet etwaiger Ansprüche für Aufwendungen an dem entzogenen Grundstück, als ausgeglichen, wenn die Ersatzfläche ihr nach Lage, Bodenwert und Zuschnitt entspricht.
- 13.9 Der Zeitpunkt des Besitzentzugs ist möglichst kostenmindernd zu wählen. Unnötige Entschädigungsleistungen sind zu vermeiden. Im Kosteninteresse sind nur vorübergehend benötigte Flächen (Arbeitsstreifen usw.) dem früheren Nutzungsberechtigten sobald wie möglich durch entsprechende Anordnung wieder zuzuweisen. In der vorläufigen Anordnung, mit der der Besitz entzogen wird, ist auch festzusetzen, welche Maßnahmen zur Instandsetzung solcher Flächen durchzuführen sind.
- 13.10 Die obere Flurbereinigungsbehörde sorgt für die Ermittlung des Wertes der benötigten Grundstücke nach den §§ 27 ff. FlurbG, wenn und soweit er für die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist. Ist die Wertermittlung durch den Vorstand der Teilnehmergeinschaft noch nicht durchgeführt, genügt es in der Regel, wenn der Wert mit Hilfe der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz später aus dem Wertermittlungsrahmen errechnet werden kann.
- Über wesentliche Bestandteile und sonstige Einrichtungen auf den Grundstücken ist zur Vermeidung von Beweisschwierigkeiten ein Wertnachweis zu fertigen; im Bedarfsfall sind der Gutachterausschuss für die Grundstückswerte oder Sachverständige hinzuzuziehen.

- 13.11 Die Wirkungen der vorläufigen Anordnung nach § 88 Nummer 1 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG enden in der Regel mit der vorläufigen Besitzeinweisung oder mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes. Zu diesem Zeitpunkt sind auch die mit der Besitz- und Nutzungsregelung verbundenen Zahlungen von Geldentschädigungen einzustellen.
- 14 Abfindungsanspruch der Teilnehmer**
- 14.1 Der Berechnung des Abfindungsanspruchs der einzelnen Teilnehmer sind die Ergebnisse der Wertermittlung der Einlagegrundstücke gemäß Nummer 8 zugrunde zu legen.
- 14.2 Bei der Festsetzung des Landabzugs nach § 88 Nummer 4 FlurbG ist Nummer 9 dieser Richtlinie zu beachten. Ist darüber hinaus ein Abzug nach § 47 FlurbG durchzuführen, so sind die verschiedenartigen Abzüge getrennt in Ansatz zu bringen (Nummer 9.6).
- 15 Ausführungskostenanteil des Unternehmensträgers (§ 88 Nummer 8 FlurbG)**
- 15.1 Die Ausführungskosten sind anteilig dem Unternehmensträger aufzuerlegen. Er hat den Anteil zu tragen, der durch Bereitstellung der zugeteilten Flächen und durch Ausführung unternehmensbedingter Veränderungen an den gemeinschaftlichen Anlagen im Einwirkungsbereich verursacht wird.
- 15.2 Ausführungskosten können insbesondere entstehen
- a) bei Herstellung und Ausbau von ländlichen Straßen und Wegen sowie Zufahrten,
 - b) bei Herstellung von Gewässern einschließlich Überfahrten,
 - c) bei Durchführung von bodenverbessernden Maßnahmen,
 - d) bei Durchführung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen,
 - e) zur Herstellung der wertgleichen Abfindung,
 - f) bei sonstigen Maßnahmen zur Beseitigung landeskultureller Schäden (Spülflächen, Bodenverdichtungen usw.),
 - g) für Planung, Ausschreibung und Bauleitung von Maßnahmen,
 - h) als Vermessungsnebenkosten und sonstige Nebenkosten.
- 15.3 Ausführungskosten, die sich nicht maßnahmenbezogen beziehungsweise räumlich zuordnen lassen (insbesondere Vermessungsnebenkosten und sonstige Nebenkosten), sind nach einem geeigneten Schlüssel dem Unternehmensträger anteilmäßig aufzuerlegen. Als Schlüssel für die Aufteilung dieser Kosten eignet sich in der Regel das Verhältnis der Fläche des Einwirkungsbereiches zur Verfahrensfläche. Die Zahlung dieses Kostenanteils wird mit seiner Entstehung fällig.
- 15.4 Das Flurbereinigungsverfahren wird zwar für außer-agrarische Zwecke durchgeführt; in der Regel werden dabei aber nicht nur der Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt und/oder landeskulturelle Nachteile ausgeglichen, sondern gleichzeitig auch alle Möglichkeiten genutzt, bestehende agrarstrukturelle Mängel zu beheben und Maßnahmen durchzuführen, die nach § 37 FlurbG erforderlich sind.
- Hierdurch entstehen Kosten, die nicht durch das Unternehmen verursacht werden. Sie können daher dem Unternehmensträger nicht zur Last gelegt werden und sind von der Teilnehnergemeinschaft zu tragen. Werden Maßnahmen durchgeführt, die sowohl durch das Unternehmen verursacht sind als auch der Verbesserung bestehender Verhältnisse dienen, so sind die Kosten nach dem Verhältnis der Verursachung oder dem Interesse zu teilen.
- 15.5 Spätestens mit der Vorlage des Plans nach § 41 FlurbG zur Planfeststellung oder -genehmigung legt die Flurbereinigungsbehörde der oberen Flurbereinigungsbehörde einen Vorschlag über den vom Unternehmensträger zu zahlenden Ausführungskostenanteil vor. Der Vorschlag soll mit dem Unternehmensträger abgestimmt sein. Dabei ist nach Möglichkeit festzulegen, zu welchem Zeitpunkt und durch wen die Anlagen herzustellen sind.
- 15.6 Der Ausführungskostenanteil ist von der oberen Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung des Unternehmensträgers in der Regel betragsmäßig festzusetzen. Dabei ist eine Gleitklausel zu vereinbaren, die eine angemessene Berücksichtigung unvermeidbarer Kostensteigerungen gewährleistet.
- 15.7 Der Unternehmensträger zahlt den Ausführungskostenanteil entsprechend dem Baufortschritt an die Teilnehnergemeinschaft. Die obere Flurbereinigungsbehörde setzt die Höhe der Teilbeträge nach Anhörung des Unternehmensträgers fest und bestimmt den Zeitpunkt der Auszahlung. Verzögert sich die Auszahlung der Teilbeträge und muss die Teilnehnergemeinschaft sie vorfinanzieren, sind ihr auch die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.
- 15.8 Zahlungen des Unternehmensträgers zu den Ausführungskosten sind als Zuschüsse Dritter zu behandeln.
- 15.9 Nach abschließender Verhandlung der Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan ist die Endabrechnung sämtlicher Leistungen des Unternehmensträgers und gegebenenfalls der Teilnehnergemeinschaft aufzustellen. Die Endabrechnung ist mit dem Unternehmensträger zu erörtern und auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
- 15.10 Aus der Endabrechnung ergeben sich die noch zu leistenden Restbeträge als Schlusszahlung. Die Endabrechnung dient der Rechnungslegung; sie ist durch die obere Flurbereinigungsbehörde sachlich und rechnerisch fest-

zustellen. In die Endabrechnung ist der Hinweis aufzunehmen, dass auf Grund berechtigter Entschädigungsansprüche, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt sind, weitere Zahlungen durch den Unternehmensträger zu leisten sind (zum Beispiel noch nicht abgeschlossene Rechtsbehelfsverfahren über Abfindungen oder Entschädigungen).

16 Verfahrenskostenanteil des Unternehmensträgers (§ 88 Nummer 9 FlurbG)

16.1 Die Verfahrenskosten (§ 104 FlurbG) sind nach § 88 Nummer 9 FlurbG anteilig dem Unternehmensträger aufzuerlegen. Dabei hat der Unternehmensträger nur für die Verfahrenskosten anteilig aufzukommen, die durch die Bereitstellung der zugewiesenen Flächen und Behebung von Nachteilen verursacht werden.

16.2 Zu den anteilig aufzuerlegenden Verfahrenskosten rechnen die persönlichen und sächlichen Aufwendungen der Behördenorganisation, insbesondere bei der

- a) Vorbereitung der Flurbereinigung,
- b) Ermittlung der Beteiligten,
- c) Erstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan,
- d) Wertermittlung,
- e) Aufnahme von Erklärungen nach § 52 FlurbG,
- f) Aufstellung des Flurbereinigungsplans,
- g) Vermessung (ohne Vermessungsnebenkosten),
- h) Erstellung der Unterlagen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher,
- i) Wahrnehmung der behördlichen Aufsicht über die Teilnehmergemeinschaft.

16.3 Die obere Flurbereinigungsbehörde setzt nach Anhörung des Unternehmensträgers den von ihm zu zahlenden Anteil an den Verfahrenskosten fest.

Der Anteil ist auf der Grundlage des zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vereinbarten Satzes in Höhe von 550 Euro je Hektar Einwirkungsbereich festzusetzen.

16.4 Der Verfahrenskostenanteil ist vorschussweise bei dem Unternehmensträger einzuziehen:

- 50 Prozent der Gesamtsumme nach Anordnung der Unternehmensflurbereinigung, frühestens aber mit dem Planfeststellungsbeschluss,
- 20 Prozent der Gesamtsumme nach Erlass der ersten vorläufigen Anordnung (§ 88 Nummer 3 FlurbG, § 36 FlurbG),
- 20 Prozent der Gesamtsumme nach Feststellung/Genehmigung des Planes nach § 41 FlurbG,
- 10 Prozent der Gesamtsumme nach Erlass der Ausführungsanordnung (§§ 61 und 63 FlurbG) oder

nach Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG).

Im Einvernehmen mit dem Unternehmensträger können hiervon abweichende Regelungen bezüglich Zeitpunkt und Höhe der Zahlung vereinbart werden.

17 Mitwirkung mehrerer Unternehmensträger

17.1 Erfordern mehrere Unternehmen die Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung, wirkt die obere Flurbereinigungsbehörde möglichst frühzeitig darauf hin, dass alle Maßnahmen, die ein bestimmtes Flurbereinigungsgebiet betreffen, möglichst gleichzeitig durchgeführt werden (vgl. Nummer 3.4). Diese Richtlinien gelten sinngemäß.

17.2 Bei der Mitwirkung mehrerer Unternehmensträger sind die Ausführungs- und Verfahrenskostenanteile sowie die Geldentschädigungen den Unternehmen nach dem Versacherprinzip zuzuordnen. Ist das nicht möglich, so ist ein anderer Verteilungsschlüssel nach Anhörung aller Unternehmensträger festzusetzen.

17.3 Erweist sich die Durchführung aller Unternehmen in einer Unternehmensflurbereinigung in angemessener Zeit als nicht möglich, so ist das Verfahren abzuschließen und für die verzögerten Unternehmen bei Bedarf neu anzuordnen.

18 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Genehmigung für die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung,
Jugend und Sport
32.1 - 22433
Vom 7. März 2012

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Stadt Falkensee sowie den Gemeinden Dallgow-Döberitz, Schönwalde-Glien und Wustermark die Genehmigung zur Abweichung von landesrechtlichen Standards gemäß § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 des Standarderprobungsgesetzes vom 28. Juni 2006, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2011, mit Wirkung vom 1. Juli 2011 bis zum 30. Juni 2014 erteilt.

Die Stadt Falkensee und die Gemeinden Dallgow-Döberitz, Schönwalde-Glien und Wustermark sind - abweichend von § 106 Absatz 4 des Gesetzes über die Schulen im Land Bran-

denburg (BbgSchulG) - zuständig für Entscheidungen über den Besuch einer anderen als der in der Schulbezirkssatzung der jeweiligen Kommune festgelegten zuständigen Grundschule.

Die Entscheidungen der Schulträger haben die in § 106 Absatz 4 Nummer 1 bis 4 BbgSchulG aufgeführten Gründe zu berücksichtigen und erfolgen im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt Brandenburg.

Im Auftrag

Ulrich Benstz

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung der
Anlage 0013 Aromizer in 16303 Schwedt/Oder**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 3. April 2012

Die Firma PCK Raffinerie GmbH, Passower Chaussee 111 in 16303 Schwedt/Oder beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16303 Schwedt/Oder in der Gemarkung Schwedt/Oder, Flur 28, Flurstück 31 (Landkreis Uckermark) die Anlage 0013 Aromizer durch das Vorhaben „Ersatz des Aromizerofens 20201-20204“ wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 4.4 Spalte 1 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 4.3 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Wesentliche Änderung und Betrieb einer
Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester,
flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger,
gefährlicher Abfälle (Rückstandsverbrennungsanlage)
in 01987 Schwarzheide**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 3. April 2012

Die Firma BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße 1 in 01987 Schwarzheide beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der **Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470** die Rückstandsverbrennungsanlage in wesentlichen Teilen zu ändern.

Das Vorhaben umfasst verschiedene verfahrenstechnische und bauliche Änderungen, unter anderem:

- Errichtung eines Lagerbehälters mit 300 m³ Nutzvolumen im Tanklager
- Neuordnung der Belegung der bestehenden Lagertanks
- Anpassung des Entwässerungskonzeptes des Tanklagers und Anbindung an die Straßenverladung
- Installation von 4 Schlackebrennern im Ascheaustag des Abhitzekeessels
- Einsatz von EDA-Leichtsieder zur Stützfeuerung
- Eintankung von Rückständen über die Containerentladestation
- Rückbau von Aufgabestellen für Abfälle in der Schlamm-Vorbehandlungsanlage.

Die Verbrennungskapazität bleibt unverändert.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für Dezember 2012 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 11.04.2012 bis einschließlich 10.05.2012** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsver-

rensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27, und in der Stadt Schwarzheide, Bauamt, Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 11.04.2012 bis einschließlich 24.05.2012** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, trifft die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist eine Ermessensentscheidung darüber, ob die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, so findet dieser **am 29.08.2012, um 10:00 Uhr im Bürgersaal des Bürgerhauses (Stadtverwaltung), Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide** statt. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Prüfung des Einzelfalls durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. In die Unterlagen sowie in die Begründung für das Entfallen der UVP-Pflicht kann im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 eingesehen werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für eine wesentliche Änderung einer Anlage zum Kaschieren und Lackieren von Fußbodenplatten in 15837 Baruth/Mark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 3. April 2012

Der Firma Classen Industries GmbH, An der Birkenpfehlheide 6, 15837 Baruth/Mark wurde die Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Mückendorf, Flur 7, Flurstück 52 eine Anlage zum Kaschieren und Lackieren von Fußbodenplatten einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen (Oberflächenbehandlungsanlage) erteilt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erweiterung der Oberflächenbehandlungsanlage durch den Aufbau einer 4. Produktionslinie (LLT Light 2) innerhalb der vorhandenen Produktionshalle. Weiterhin sind eine Kapazitätserhöhung der Produktionslinie (LLT Light 1), eine geänderte Abgasführung und eine zweite Auffangwanne für Lagerbehälter vorgesehen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 05.04.2012 bis 18.04.2012** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 100765, 03007 Cottbus schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz,
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für eine Anlage zur Aufzucht und Mast von Puten am Standort 15913 Alt Zauche-Wußwerk Gemeindeteil Burglehn

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 3. April 2012

Der Firma Börde Puten GmbH, Diernenweg 1 in 39387 Oschersleben (Bode) wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15913 Alt Zauche-Wußwerk GT Burglehn (ehemalige Rinderhaltungsanlage beziehungsweise Kompostanlage) in der Gemarkung Wußwerk, Flur 1, Flurstücke 1/3, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 3/2, 3/3, 5/1, 5/2, 6/1, 6/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 8/1 und 8/3 sowie in der Gemarkung Alt Zauche Flur 1, Flurstücke 202/3, 202/4, 202/5, 203/1, 203/2, 204/11, 205/3, 229/1, 229/4 und Flur 3, Flurstücke 1, 2/1, 2/2, 3, 5/1, 5/3, 5/4, 6/2, 6/3, 6/4, 7, 8 und 9 eine **Anlage zur Aufzucht und Mast von Puten** zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Fünf vorhandene Gebäude am Standort der ehemaligen Rinderhaltungsanlage beziehungsweise der ehemaligen Anlage zur Kompostierung werden für die Putenaufzucht und -mast genutzt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 5. April bis 18. April 2012** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und im Amt Lieberose/Oberspreewald, Kirchstraße 11 in 15913 Straupitz sowie in der Stadtverwaltung Lübben, Poststraße 5 in 15907 Lübben, zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben gennante Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz,
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Vorbescheid für zwei Windkraftanlagen in 03058 Neuhausen OT Kathlow (Windpark Klinger See)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 3. April 2012

Der Firma Ostwind project GmbH, Gesandtenstraße 3 in 93047 Regensburg wurde der **Vorbescheid** nach § 9 in Verbin-

dung mit § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf dem Grundstück in 03058 Neuhausen OT Kathlow, **Gemarkung Kathlow, Flur 5, Flurstück 130** erteilt.

Die Zulässigkeit des Vorhabens wird unter den in diesem Vorbescheid gesondert aufgeführten Voraussetzungen und Vorbehalten (§ 23 Absatz 2 Nummer 4 der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung - BImSchV) festgestellt:

1. für die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BImSchG vor allem hinsichtlich Lärm, Schattenwurf und Eiswurf, mit Ausnahme der bergbaubedingten Gefahren durch Standsicherheit und des Baugrundes
2. für die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummern 2, 3 und 4 sowie § 5 Absatz 3 BImSchG
3. für die weiteren Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG in Verbindung mit den bauplanungsrechtlichen, bauordnungsrechtlichen, arbeitsschutzrechtlichen, luftfahrtrechtlichen, naturschutzrechtlichen und forstwirtschaftlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme der Anforderungen an die Standsicherheit und des Baugrundes der zwei Windkraftanlagen und mit Ausnahme der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Erschließung.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG unterlag das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA 1 und WKA 2) des Typs VESTAS V 112-3,0 MW mit einem Rotordurchmesser von 112 m und einer Nabenhöhe von 140 m. Die Leistung je Anlage beträgt 3,0 MW_{el}.

Auslegung

Der Vorbescheid liegt mit einer Ausfertigung der dazugehörenden Antragsunterlagen in der Zeit **vom 05.04.2012 bis einschließlich 18.04.2012** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, in der Gemeindeverwaltung Neuhausen/Spree, Zimmer 1.15, Amtsweg 1 in 03058 Neuhausen, in der Amtsverwaltung Döberner Land, Forster Straße 8 in 03159 Döbern, in der Amtsverwaltung Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6 in 03185 Peitz und in der Stadtverwaltung Forst, Fachbereich Stadtentwicklung, 2. Etage, Zimmer 319, Cottbuser Straße 10 in 03149 Forst aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber dem Einwender und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 100765, 03007 Cottbus schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den oben genannten Vorbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 22. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Nexdorf Blatt 107** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Nexdorf	2	94	Gebäude- und Freifläche Dorfstr. 1	464 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 1897; 1971 Vollsanierung und Komplettumbau) mit Verandaanbau und Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.02.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 31.000,00 EUR.

Im Termin am 03.11.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 15 K 123/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 22. Mai 2012, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 8389** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
26,00 Miteigentumsanteil an dem Grundstück					
	Finsterwalde	11	440	Gebäude- und Freifläche Glasmacher Str. 10, 30, 50 und Cottbuser Str. 35, 37, 39	3.755 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Cottbuser Str. 35, 2. Obergeschoss links, Nr. 24 des Aufteilungsplanes. Das Sondernutzungsrecht am Pkw-Stellplatz Nr. 8 ist zugeordnet.

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Eigentumswohnung mit ca. 64 m² mit 3 Zimmern, Küche und Bad
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 26.05.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 35.000,00 EUR.

Im Termin am 14.02.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 15 K 27/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 22. Mai 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Herzberg Blatt 2665** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 12, Flur 18, Flurstück 658, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Leipziger Straße, groß 2.897 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: unbebautes Grundstück

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.11.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 14.000,00 EUR.

Im Termin am 21.02.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 114/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 24. Mai 2012, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Jeßnigk Blatt 297** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Jeßnigk	3	298	Gebäude- und Freifläche Jeßnigk 43	69 m ²
3	Jeßnigk	3	297	Gebäude- und Freifläche Jeßnigk 43	598 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Einfamilienhausgrundstück (leer stehend).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 03.06.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 48.000,00 EUR.

Im Termin am 23.02.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 32/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 24. Mai 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 4893** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Finsterwalde	48	17	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Hauptstr. 29	1.595 m ²
4	Finsterwalde	48	18	Landwirtschaftsflächen Hauptstraße	1.783 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 17 bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus mit Nebengebäuden, Flurstück 18 unbebaut und als Landwirtschaftsfläche genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 21.06.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 17 45.600,00 EUR sowie evtl. Zubehör: 2.000,00 EUR
Flurstück 18 480,00 EUR.

Im Termin am 28.02.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 36/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 5. Juni 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schönwalde (S) Blatt 845** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Schönwalde (S)	3	1021	Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Grüner Weg	2.355 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: unbebautes Grundstück.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 29.10.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 38.000,00 EUR.

Im Termin am 10.03.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 120/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12. Juni 2012, 15:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 3759** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Doberlug-Kirchhain	3	60	Gebäude- und Freifläche Herzberger Str. 18	434 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus mit Nebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 10.03.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 66.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 8/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 19. Juni 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von

Neuburxdorf Blatt 363 eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Neuburxdorf	7	96/1	Gebäude- und Freifläche	633 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Einfamilienwohnhaus und Garagennebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 30.05.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 43.000,00 EUR nebst 500,00 EUR (Wert des evt. Zubehörs).

Geschäfts-Nr.: 15 K 29/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. Juli 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 4318** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 512, Gebäude- und Freifläche, Lindenstr. 8, groß 372 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohngrundstück - bebaut mit einem leer stehenden Wohnhaus sowie sehr umfangreichen und wirtschaftlich wohl nicht zu verwertenden Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 19.01.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 15.800,00 EUR.

Im Termin am 01.03.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 4/09

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 19. Juni 2012, 14:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von **Dissen Blatt 778** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 500/1000 (Fünfhundert Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Dissen, Flur 2, Flurstück 175, Briesener Weg 33, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Größe: 12.180 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnhaus nebst den mit Nr. 2.4 und 2.5 bezeichneten Garagen.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Dissen Blätter 777 bis 778); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 28.01.1999 (Notarin Pfeifer, Cottbus UR 110) Bezug genommen.

versteigert werden.

Der Miteigentumsanteil an dem Grundstück ist laut Gutachten bebaut mit einem 1-geschossigen Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Neubau) mit einer Umnutzung der Doppelgarage (Altbestand) als Sommerküche mit einer teilweise überdachten Terrasse (Bj. Wohnhaus: 1998, Wohnfläche 167 m²) sowie einer Scheune/Stallung (Bj. 2000, Holzbauweise) und einem Hundezwinger.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 154.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 241/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 11. Juli 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Brunschwig Blatt 7373** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 26, Gemarkung Brunschwig, Flur 38, Flurstück 425, Heinrich-Hertz-Str. Stephanstr., Gebäude- und Freifläche, Größe: 9.123 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein unbebautes Gewerbegrundstück, erschlossenes, geordnetes, baureifes Land, auf dem Grundstück befinden sich Bauschuttreste und Materialablagerungen)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 200.000,00 EUR.

Im Termin am 14.07.2010 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 32/09

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 21. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Fünfeichen Blatt 656** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fünfeichen, Flur 1, Flurstück 514, Größe 899 m²
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 174.200,00 EUR.

Postanschrift: 15890 Schlaubetal - OT Fünfeichen, Am Hutberg 48
Bebauung: Einfamilienhaus mit Doppelgarage
Geschäfts-Nr.: 3 K 193/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 21. Mai 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 9379** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 40,91/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 51, Flurstück 26, Größe 2.039 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 des Aufteilungsplanes;

Sondernutzungsrechte: an dem Kfz-Stellplatz Nr. 17, Nr. 27 an der Terrasse 4

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 39.000,00 EUR.

Postanschrift: 15230 Frankfurt (Oder), Güldendorfer Straße 15, WE-Nr. 4 im Erdgeschoss

Im Termin am 30.01.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 13/11

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 22. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Grünheide Blatt 2452** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grünheide, Flur 10, Flurstück 754, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Werlseestr. 62, Größe: 303 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 200.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: Einfamilienwohnhaus

Postanschrift: Werlseestraße 62, 15537 Grünheide

Geschäfts-Nr.: 3 K 284/09

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 22. Mai 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Seelow Blatt 492** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seelow, Flur 13, Flurstück 136/2, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str. 60, Größe: 320 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Seelow, Flur 13, Flurstück 136/1, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str. 60, Größe: 68 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 158.000,00 EUR

lfd. Nr. 2: 1.400,00 EUR.

Nutzung: Wohn- und Geschäftsgrundstück

Postanschrift: Frankfurter Str. 60, 15306 Seelow

Geschäfts-Nr.: 3 K 156/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 24. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 7011** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 162, Flurstück 47/13, Größe: 5.818 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.07.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 105.000,00 EUR.

Postanschrift: ohne (gelegen: Auto-Focus 15517 Fürstenwalde)

Beschreibung: unbebautes Grundstück (gewerbliches Bauland)

Geschäfts-Nr.: 3 K 205/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 24. Mai 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 6334** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 162, Flurstück 81, Größe: 5.106 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.07.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 71.000,00 EUR.

Postanschrift: Friedensstraße 4, 15517 Fürstenwalde
Beschreibung: mit desolatem Wohngebäude bebautes Grundstück
Geschäfts-Nr.: 3 K 199/10

Amtsgericht Lübben

Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Auseinandersetzung der Gemeinschaft soll am

Montag, 18. Juni 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben, Gerichtsstraße 2 - 3, Lübben, Erdgeschoss, Saal II, das im Grundbuch von **Lübben Blatt 30141** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Treppendorf, Flur 1, Flurstück 126, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Kimpernweg 16, 9.288 qm

und das im Grundbuch von **Lübben Blatt 30331** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Treppendorf, Flur 1, Flurstück 127, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Kimpernweg 15, 7.737 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein mit einem Mehrfamilienhaus [ehemals Villa] bebautes Grundstück. Baujahr ca. Anfang des 20. Jahrhunderts, Sanierung in den 80er Jahren. Nebengebäude [Baujahr ca. Anfang des 20. Jahrhunderts] und Garagen, Schuppen, Unterstellgebäude und ehemalige Kegelhalle.)

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 05.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:
32.800,00 EUR für das Grundstück Flurstück 126
151.100,00 EUR für das Grundstück Flurstück 127.
Geschäfts-Nr.: 52 K 21/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Auseinandersetzung der Gemeinschaft soll am

Montag, 2. Juli 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das im Grundbuch von **Lübbenau Blatt 3072** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lübbenau, Flur 25, Flurstück 797, Gebäude- und Freifläche, An der Straße des Friedens, 1.500 qm

versteigert werden.

Bebauung: Es handelt sich um ein Gewerbegrundstück, bebaut mit einer Mehrzweckhalle (ehemalige Arbeiterwohnunterkunft) und einigen Außenanlagen.

Hinweis:

Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.07.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 40.450,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 52 K 14/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 2. Juli 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das im Grundbuch von **Fürstlich Drehna Blatt 67** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Fürstlich Drehna, Flur 2, Flurstück 62, Gebäude- und Freifläche, 280 qm

versteigert werden.

Bebauung: es handelt sich um ein mit einem Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) bebautes Grundstück. Baujahr vermutlich 1970.

Hinweis:

Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 39.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 52 K 13/11

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 22. Mai 2012, 8:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Motzen Blatt 953** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 27,26/10.000, Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 229, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 23, 24, 25, Größe 9.498 m²

Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 230, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 11,12, Größe 2.690 m²

Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 231, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 13, 14, 22, Größe 2.532 m²

Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 232, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 15, 16, 17, 18, 21, Größe 2.350 m²

Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 233, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 19, 20, Größe 2.170 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller im Haus Nummer 20, im Aufteilungsplan mit Nummer 173 bezeichnet. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuch-

blatt angelegt (Motzen Blatt 780 bis 812 und Blatt 814 bis 1147). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsregelungen sind vereinbart. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 37.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.03.2011 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15749 Mittenwalde OT Motzen, Bergstraße 20. Eigentumswohnung Nr. 173 im Dachgeschoss Mitte eines Mehrfamilienwohnhauses (Bauj. ca. 1996), Wohnfläche ca. 28,23 m². Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 1/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 22. Mai 2012, 9:45 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Motzen Blatt 952** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 45,76/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 229, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 23, 24, 25, Größe 9.498 m²

Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 230, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 11, 12, Größe 2.690 m²

Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 231, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 13, 14, 22, Größe 2.532 m²

Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 232, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 15, 16, 17, 18, 21, Größe 2.350 m²

Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 233, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 19, 20, Größe 2.170 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller im Haus Nummer 20, im Aufteilungsplan mit Nummer 172 bezeichnet. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Motzen Blatt 780 bis 812 und Blatt 814 bis 1147). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsregelungen sind vereinbart. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 53.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.03.2011 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15749 Mittenwalde OT Motzen, Bergstraße 20. Eigentumswohnung Nr. 172 im Dachgeschoss links in einem Mehrfamilienwohnhaus (Bauj. ca. 1996), Wohnfläche ca. 43,84 m². Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 2/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 24. Mai 2012, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 4533** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 8, Flurstück 73/1, Erich-Jeserick-Str. 22, Heffterstr. 20, Größe 1.236 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 115.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.10.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog, Grünstraße 22, Ecke Heffterstraße 20. Es ist bebaut mit Wohn- und Geschäftshaus in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 252/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 24. Mai 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 1761** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 189, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Poststraße 23, 1.828 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 101.600,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.06.2005 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Poststraße 23. Es ist bebaut mit einem Mehrfamilienhaus (zwei Geschosse, Dachgeschoss), teilunterkellert, Bauj. ca. 1900, und einem Nebengebäude. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 18.12.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 192/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 24. Mai 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von

Meinsdorf Blatt 454 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Meinsdorf, Flur 7, Flurstück 286, Gebäude- und Freifläche; Dorfstraße 31, Größe 3.970 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 31.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.10.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niederer Fläming OT Weißen, Dorfstraße 31. Es ist bebaut mit Einfamilienwohnhaus. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 172/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 27. Juni 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Teilerbbaugrundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 2562** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 57/1000 (Siebenundfünfzig Eintausedstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Ludwigsfelde Blatt 2292 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks

Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 1, Flurstück 213, Rheinstraße 1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.368 m² in Abt. II Nr. 2 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 19.05.1993, eingetragen ist.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Als Eigentümer ist eingetragen: Stadt Ludwigsfelde.

Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2561 bis 2568).

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an dem im Kellergeschoss gelegenen Raum in den Aufteilungsplänen bezeichnet mit Nr. 2 verbunden. Der hier eingetragene Anteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 20.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.11.2010 eingetragen worden.

Das Teilerbbaurecht befindet sich in 14974 Ludwigsfelde, Rheinstr. 1. Es handelt sich um Gewerberäume im Kellergeschoss, 49,73 m² Funktionsfläche, rd. 50 m² lt. Teilungserklärung. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 277/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 27. Juni 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Teilerbbaugrundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 2563** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 149/1000 (Einhundertneunundvierzig Eintausedstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Ludwigsfelde Blatt 2292 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks

Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 1, Flurstück 213, Rheinstraße 1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.368 m² in Abt. II Nr. 2 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 19.05.1993, eingetragen ist.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Als Eigentümer ist eingetragen: Stadt Ludwigsfelde.

Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2561 bis 2568).

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an dem im Kellergeschoss gelegenen Raum und an den im Erdgeschoss gelegenen Räumen in den Aufteilungsplänen bezeichnet mit Nr. 3 verbunden. Der hier eingetragene Anteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 100.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.11.2010 eingetragen worden.

Das Teilerbbaurecht befindet sich in 14974 Ludwigsfelde, Rheinstr. 1. Es handelt sich um Gewerberäume im Erdgeschoss mit 7 Räumen, Funktionsfläche 112,98 m² rd. 113 m² lt. Teilungserklärung und 18,18 m² Lagerfläche im Kellergeschoss. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 287/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 29. Juni 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Teilerbbaugrundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 2564** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 145/1000 (Einhundertfünfundvierzig Eintausedstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Ludwigsfelde Blatt 2292 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks

Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 1, Flurstück 213, Rheinstraße 1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.368 m² in Abt. II Nr. 2 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 19.05.1993, eingetragen ist.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Als Eigentümer ist eingetragen: Stadt Ludwigsfelde.

Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2561 bis 2568). Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an den im Erdgeschoß gelegenen Räumen in den Aufteilungsplänen bezeichnet mit Nr. 4 verbunden. Der hier

eingetragene Anteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 96.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.11.2010 eingetragen worden.

Das Teilerbbaurecht befindet sich in 14974 Ludwigsfelde, Rheinstr. 1. Es handelt sich um Gewerberäume (Geschäft) im Erdgeschoss mit 126,85 m² Funktionsfläche, rd. 127 m² lt. Teilungserklärung. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 297/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 29. Juni 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Teilerbbaugrundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 2565** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 103/1000 (Einhundertdrei Eintausedstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Ludwigsfelde Blatt 2292 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks

Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 1, Flurstück 213, Rheinstraße 1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.368 m² in Abt. II Nr. 2 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 19.05.1993, eingetragen ist.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Als Eigentümer ist eingetragen: Stadt Ludwigsfelde.

Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2561 bis 2568).

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an den im Obergeschoss gelegenen Räumen in den Aufteilungsplänen bezeichnet mit Nr. 5 verbunden. Der hier eingetragene Anteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 49.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.11.2010 eingetragen worden.

Das Teilerbbaurecht befindet sich in 14974 Ludwigsfelde, Rheinstr. 1. Es handelt sich um ein Büro im Obergeschoss mit 3 Räumen (teilvermietet) mit 90,63 m² Funktionsfläche, rd. 91 m² lt. Teilungserklärung. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 307/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 4. Juli 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Teilerbbaugrundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 2566** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 173/1000 (Einhundertdreiundsiebzig Eintausedstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Ludwigsfelde Blatt 2292 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks

Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 1, Flurstück 213, Rheinstraße 1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.368 m² in Abt. II Nr. 2 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 19.05.1993, eingetragen ist.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Als Eigentümer ist eingetragen: Stadt Ludwigsfelde.

Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2561 bis 2568).

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an dem im Kellergeschoss gelegenen Raum und an den im Obergeschoss gelegenen Räumen in den Aufteilungsplänen bezeichnet mit Nr. 6 verbunden. Der hier eingetragene Anteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 86.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.11.2010 eingetragen worden.

Das Teilerbbaurecht befindet sich in 14974 Ludwigsfelde, Rheinstraße 1. Es handelt sich um ein Büro im Obergeschoss mit 5 Räumen, Funktionsfläche: 123,25 m² + 18,46 m² (separat) = 141,71 m², rd. 142 m² lt. Teilungserklärung und Lagerfläche: 10,51 m² rd. 11 m² im Kellergeschoss. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 308/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 4. Juli 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Wohnungserbbaugrundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 2568** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 156/1000 (einhundertsechsfünfzig Eintausedstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Ludwigsfelde Blatt 2292 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks

Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 1, Flurstück 213, Rheinstraße 1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.368 m² in Abt. II Nr. 2 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tag der Eintragung, dem 19.05.1993, eingetragen ist.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Als Eigentümer ist eingetragen: Stadt Ludwigsfelde.

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an dem im Kellergeschoss gelegenen Raum und an der im Dachgeschoss gelegenen Wohnung in den Aufteilungsplänen bezeichnet mit Nr. 8 verbunden. Der hier eingetragene Anteil ist durch

die Einräumung der zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 31.03.1994 (UR.-Nr. 64/1994 Notar Tietze in Berlin) Bezug genommen. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 87.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.02.2010 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in Rheinstraße 1, 14974 Ludwigsfelde. Es handelt sich um ein Erbbaurecht der Wohnung Nr. 8 im Dachgeschoss mit 3 Zimmern, Küche, Bad, Wintergarten, Loggia und 1 Kellerabteil. Die Wohnfläche beträgt ca. 106,89 m². Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 28/10

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 29. Mai 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Flecken Zechlin Blatt 231** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Flecken Zechlin	21	41	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Misch-nutzung mit Wohnen, Weinbergsring 12	2.280 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Wohnhaus und einem als Physiotherapiepraxis genutzten 1-geschossigen Flachbau bebaute Grundstück in 16837 Rheinsberg Flecken Zechlin, Weinbergsring 12.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 195.000,00 EUR zuzüglich 10.200,00 EUR Wert des Zubehörs.

Geschäfts-Nr.: 7 K 118/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 5. Juni 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Wutike Blatt 602** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wutike	1	319	Gebäude- und Freifläche Siedlungsweg 12	431 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Siedlungsweg 12 in 16866 Gumtow OT Wutike, bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (Umbau des ehemaligen Anbau zum Gutshaus), einem Carport und einem Geräte- und Holzlager

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 70.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 29/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 5. Juni 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Flecken Zechlin Blatt 1104** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
5	Flecken Zechlin	21	11	Gebäude- und Freifläche Weinbergsring	1.810 m ²
	Flecken Zechlin	21	13	Gebäude- und Freifläche Weinbergsring	2.040 m ²
	Flecken Zechlin	21	14	Gebäude- und Freifläche Weinbergsring	212 m ²
	Flecken Zechlin	21	12	Gebäude- und Freifläche Weinbergsring	1.810 m ²
	Flecken Zechlin	21	15	Gebäude- und Freifläche Weinbergsring 56	1.773 m ²
	Flecken Zechlin	21	17	Gebäude- und Freifläche Weinbergsring 56	1.230 m ²
	Flecken Zechlin	21	16	Gebäude- und Freifläche Weinbergsring 56	1.800 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem zurzeit ungenutzten Hotel („Seeblick“), einem Nebengebäude und einer im Fremdeigentum stehenden Trafostation bebaute Grundstück in 16837 Flecken Zechlin, Weinbergsring 56. Für den Hotel- und Restaurantbetrieb stehen 45 überwiegend Doppelzimmer, ca. 70 Restaurantplätze auf dem Dach des Hotels zuzüglich 50 Dachterrassenplätze, ca. 20 Plätze in der Lobby (EG), ca. 50 Plätze im Gastraum/Café (EG), ca. 160 Plätze in technisch ausgestatteten Tagungsräumen sowie Sauna/Infrarotkabine zur Verfügung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 956.000,00 EUR zuzüglich 53.649,00 EUR Wert des Zubehörs.

Geschäfts-Nr.: 7 K 88/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12. Juni 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neu-

ruppın, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Fürstenberg Blatt 2068** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Fürstenberg	20	1121	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie Schliemannstr. 29	1.675 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Wohnhaus und Gewerbegebäuden bebaute Grundstück in 16798 Fürstenberg, Schliemannstr. 29.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 160.000,00 EUR zuzügl. 600,00 EUR Zubehör.
Geschäfts-Nr.: 7 K 35/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. Juli 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppın, in 16816 Neuruppın, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Wittstock Blatt 3280** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Wittstock	13	109/5	Gebäude- und Freifläche, Banerstraße 6	755 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Banerstraße 6 in 16909 Wittstock, bebaut mit einem eingeschossigen, unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und einem Garagengebäude
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 85.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 269/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 3. Juli 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppın, in 16816 Neuruppın, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Stüdenitz Blatt 373** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Stüdenitz	3	153	Gebäude- und Freifläche - Wohnen - Am Friedhof	348 m ²
3	Stüdenitz	3	117/1	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen Nessering (Achter)	540 m ²
4	Stüdenitz	3	158	Gebäude- und Freifläche, Am Friedhof	63 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Kyritz Straße 4 B in 16845 Stüdenitz-Schönermark OT Stüdenitz, bebaut mit einem freistehenden voll unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit angebaute Garage und einem Nebengebäude

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 65.000,00 EUR

- Gemarkung Stüdenitz Flur 3 Flurstück 153
(BV lfd. Nr. 2) 7.000,00 EUR
- Gemarkung Stüdenitz Flur 3 Flurstück 117/1
(BV lfd. Nr. 3) 57.500,00 EUR
- Gemarkung Stüdenitz Flur 3 Flurstück 158
(BV lfd. Nr. 4) 500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 249/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. Juli 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppın, in 16816 Neuruppın, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Kyritz Blatt 2909** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kyritz	16	5/30	Gebäude- und Freifläche, Heinrichsfelder Weg 24	514 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Heinrichsfelder Weg 24 in 16866 Kyritz, bebaut mit einem eingeschossigen, unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit Tiefgarage und einem Garagen-/Schuppengebäude

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 95.000,00 EUR.
Geschäfts- Nr.: 7 K 129/09

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 23. Mai 2012, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Groß Briesen Blatt 471** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß Briesen, Flur 5, Flurstück 93/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Groß Briesener Hauptstraße 1 A, Größe: 10.547 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Hauptstraße 1 A in 14806 Belzig Ortsteil Groß Briesen ist mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung bebaut. Es ist circa 2002 errichtet und steht seit etwa September

2010 leer. Es bestehen Instandhaltungsrückstau, Mängel und Schäden. Die Wohnfläche im Erd- und Dachgeschoss beträgt etwa 204 m². Im Kellergeschoss befindet sich die Einliegerwohnung mit etwa 63 m² Wohnfläche und der Bürobereich mit etwa 48 m². Die Einbauküche wird nicht mitversteigert. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 250.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.09.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.
AZ: 2 K 287/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 24. Mai 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Linthe Blatt 637** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 90/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Flur 2, Flurstück 355, Gebäude- und Freifläche,
Kampaweg 1, 1 B, 2.596 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Verwaltungsgebäude Nr. 2 laut Aufteilungsplan und Sondernutzungsrechten an den Kfz-Stellplätzen 1 - 20
versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Gewerbegebäude (Verwaltungsgebäude), Baujahr ca. 1991, Anbau ca. 1999. Das Gebäude ist dreigeschossig, hat insgesamt 22 Büroräume und drei große Räume sowie Sanitärbereiche und Teeküche. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 350.000,00 EUR.
AZ: 2 K 336-1/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 24. Mai 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Erbbaugrundbuch von **Linthe Blatt 635** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Linthe Blatt 641 gebuchten Grundstück Flur 2, Flurstück 356, Gebäude- und Freifläche, Kampaweg 1 A, 33.294 m²

für die Zeit bis zum Ablauf des 31.12.2056
versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einer Produktions- und Lagerhalle mit Anbau und Sozialtrakt (Sanitäranlage, Waschraum, Umkleide), Baujahr ca. 1991. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 1.700.000,00 EUR.
AZ: 2 K 336-2/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 24. Mai 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Linthe Blatt 641** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Flur 2, Flurstück 356, Gebäude- und Freifläche,
Kampaweg 1 A, groß: 33.294 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Erbbaurecht belastet (bebaut mit einer Produktionshalle mit Anbau und Sozialtrakt, Baujahr ca. 1991). Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 320.000,00 EUR.
AZ: 2 K 336-3/09

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 19. Juni 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 5358** eingetragene Grundstück der Gemarkung Lauchhammer, Flur 24, Flurstück 74, Gebäude- und Freifläche, 1.198 m² groß, versteigert werden.

Lage: Finsterwalder Str. 53, 01979 Lauchhammer

Bebauung: Doppelhaushälfte mit einem zweigeschossigen, unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung, teilweise ausgebautem Dachgeschoss, Wohnfläche ca. 158 m², Baujahr 1928, teilmodernisiert

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 39.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 68/11

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 21. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Strausberg Blatt 1405** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 59, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 897, GF, Mittelfeld, Größe 8.610 m²,

lfd. Nr. 60, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 898, GF, Mittelfeld, Größe 3.237 m²,

lfd. Nr. 71, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 915, GF, Mittelfeld, Größe 33.470 m²

laut Gutachten vom 13.10.2010:
jeweils unbebautes Grundstück im Bereich eines nicht rechtskräftigen Bebauungsplanes
Lage: Mittelfeldring, 15344 Strausberg
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Ifd. Nr. 59 (Flurstück 897) 85.000,00 EUR
Ifd. Nr. 60 (Flurstück 898) 32.000,00 EUR
Ifd. Nr. 71 (Flurstück 915) 105.000,00 EUR.
AZ: 3 K 64/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 21. Mai 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5614** eingetragenen Grundstücke und Anteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 893, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldring, Größe 204 m²,
Ifd. Nr. 2 zu 1, 1/8 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 892, Verkehrsfläche, Mittelfeldring, Größe 328 m²

sowie die im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5615** eingetragenen Grundstücke und Anteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 894, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldring, Größe 135 m²,
Ifd. Nr. 2 zu 1, 1/8 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 892, Verkehrsfläche, Mittelfeldring, Größe 328 m²

sowie die im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5616** eingetragenen Grundstücke und Anteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 895, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldring, Größe 135 m²,
Ifd. Nr. 2 zu 1, 1/8 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 892, Verkehrsfläche, Mittelfeldring, Größe 328 m²

sowie die im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5617** eingetragenen Grundstücke und Anteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 896, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldring, Größe 189 m²,
Ifd. Nr. 2 zu 1, 1/8 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 892, Verkehrsfläche, Mittelfeldring, Größe 328 m²

laut Gutachten vom 13.10.2010:
jeweils unbebautes Grundstück im Bereich eines nicht rechtskräftigen Bebauungsplanes sowie Anteil an einer Verkehrsfläche
Lage: Mittelfeldring, 15344 Strausberg
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundbuch von Strausberg Blatt 5614
Ifd. Nr. 1 (Flurstück 893) 3.900,00 EUR
Ifd. Nr. 2/zu 1 (1/8 MEA an Flurstück 892) 400,00 EUR

Grundbuch von Strausberg Blatt 5615
Ifd. Nr. 1 (Flurstück 894) 2.600,00 EUR
Ifd. Nr. 2/zu 1 (1/8 MEA an Flurstück 892) 400,00 EUR

Grundbuch von Strausberg Blatt 5616
Ifd. Nr. 1 (Flurstück 895) 2.600,00 EUR
Ifd. Nr. 2/zu 1 (1/8 MEA an Flurstück 892) 400,00 EUR

Grundbuch von Strausberg Blatt 5617
Ifd. Nr. 1 (Flurstück 896) 3.600,00 EUR
Ifd. Nr. 2/zu 1 (1/8 MEA an Flurstück 892) 400,00 EUR.
AZ: 3 K 124/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerungssache soll am

Mittwoch, 23. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Rehfelde Blatt 2752** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Rehfelde, Flur 5, Flurstück 230/3, Herzfelder Weg 2 A, Gebäude- und Freifläche, Größe: 578 m²

laut Gutachten:

Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus, (Lage im Außenbereich mit Bestandsschutz, zum Bauplanungsrecht wird auf das Gutachten verwiesen) Bj. 1934, voll unterkellert, EG: Windfang, Flur, WC, Küche, Abstellraum, 1 Zi., ca. 86 m²; DG: 4 Zi., Flur WC, Bad, ca. 69 m²; Dach teilw. undicht, Feuchtigkeitsschäden, erheblicher Unterhaltungszustand, div. Müllansammlungen, insges. stark vernachlässigter Gesamtzustand
Lage: Herzfelder Weg 2 A, 15345 Rehfelde
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 23.800,00 EUR.

AZ: 3 K 271/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 23. Mai 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Lüdersdorf/Biesdorf Blatt 425** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lüdersdorf, Flur 7, Flurstück 171, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Lüdersdorfer Dorfstraße 3, Größe: 5.650 m²

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit Giebellaubenhaus (wird als Baudenkmal auf der Denkmalliste geführt), Bj. zw. 1865 und 1900, bis 1990 augenscheinlich Teilmodernisierungen, geschätzte 180 m² Wohn-/Nutzfläche, schlechter Zustand
- vordere Grundstücksfläche im FNP als gemischte Baufläche, hintere Grundstücksfläche als Fläche der Landwirtschaft ausgewiesen, Grundstück liegt im Bereich d. Bodendenkmals „Dorfkern“

Achtung: Begutachtung von der Grundstücksgrenze!

Lage: Lüdersdorfer Dorfstraße 3, 16269 Wriezen
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 8.000,00 EUR.

AZ: 3 K 113/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 31. Mai 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Müncheberg Blatt 1723** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Müncheberg, Flur 2, Flurstück 3/2, Karl-Marx-Straße 11, Gebäude- und Freifläche, Größe: 8.605 m²

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit einem 1 1/2-gesch. Mehrzweckgebäude, teilweise unterkellert, Baujahr 1990er Jahre, als Einkaufszentrum errichtet, sanierungsbedürftig, teilw. vermietet (Verkauf, Büro, Praxis, Lager, Technik)

Lage: Karl-Marx-Straße 11, 15374 Müncheberg
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 530.000,00 EUR.

AZ: 3 K 35/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 12. Juni 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Marienwerder Blatt 1146** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Marienwerder, Flur 2, Flurstück 276, Gebäude- und Freifläche, Marienwerder Ring 3, Größe 596 m²

laut Gutachten: bebaut mit Wohngebäude, massiv, eingeschossig, mit ausgebautem DG, nicht unterkellert, freistehend, Bj. ca. 2003; Wohnfläche ca. 167 m² verteilt auf 2 WE (Wohnungen sind nicht vollständig abgeschlossen), EG: Flur, Bad, Abstellraum, HAR, Küche, 4 Wohnräume; DG: Flur, Wohnraum/Kü., Bad, Saunaraum, Wohnraum, Spitzboden: Abstellraum; sehr individuelle Grundrissgestaltung insb. im DG (nachteilig); vernachlässigter Gesamteindruck (im Wohngebäude erhebliche Feuchtigkeitsschäden und Schimmel im EG), erheblicher Instandhaltungsrückstau und allg. Renovierungsbedarf; weiterhin bebaut mit Carport (Holzkonstruktion/3 Stellplätze) sowie Geräteschuppen

Lage: Marienwerder Ring 3, 16348 Marienwerder
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 113.000,00 EUR.

AZ: 3 K 407/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 12. Juni 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Quappendorf Blatt 18** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Quappendorf, Flur 2, Flurstück 21/1, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Im Dorfe, Größe 1.148 m²

laut Gutachten: bebaut mit eingeschossigem nicht unterkellertem freistehendem Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Satteldach und Nebengebäude. Baujahre sind nicht bekannt. Wohnfläche ca. 160 m².

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich eines Bodendenkmals entsprechend dem Denkmalschutzgesetz sowie im Baubeschränkungsbereich Klasse A in Flugplatznähe (Zustimmung der Luftfahrtbehörde ist für Bauvorhaben erforderlich).

Achtung! Begutachtung erfolgte von der Grundstücksgrenze aus.
Lage: Lindenstr. 3, 15320 Neuhausen OT Quappendorf
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 65.000,00 EUR.

AZ: 3 K 152/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 12. Juni 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Müncheberg Blatt 1941** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 10,22/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Müncheberg, Flur 10, Flurstück 87/4, Rosenstr. 2 A, 2 B, 2 C, 2 D, 2 E, 2 F, Gebäude- und Freifläche, Größe 6.583 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Mitte rechts des Hauses 9 Eingang II nebst Keller - jeweils bezeichnet mit Nr. 48 des Aufteilungsplanes - Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

lfd. Nr. 2 zu 1, 1/405 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Müncheberg, Flur 10, Flurstück 87/3, Rosenstraße, Straßenverkehrsfläche, Größe 88 m²

lfd. Nr. 3 zu 1, 1/405 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Müncheberg, Flur 10, Flurstück 87/7, Am Diebsgraben, Verkehrsfläche, Größe 1.849 m²

lfd. Nr. 4 zu 1, 1/79 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Müncheberg, Flur 10, Flurstück 88/3, Rosenstr., Eberswalder Str. 91, Verkehrsfläche, Größe 4.643 m²

lfd. Nr. 5 zu 1, 1/405 Miteigentumsanteile an den Grundstücken Gemarkung Müncheberg, Flur 10, Flurstück 87/3, Straßenverkehrsflächen, Größe 88 m² und Flurstück 87/7, Am Diebsgraben, Verkehrsfläche, Größe 1.849 m²

laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung, Bj. Mitte der 90er Jahre, ca. 52 m², vermietet; Sondernutzungsrecht an Terrasse

Lage: 15374 Müncheberg, Rosenstr. 2 A

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 auf	34.000,00 EUR
lfd. Nr. 2 zu 1 auf	1,00 EUR
lfd. Nr. 3 zu 1 auf	14,00 EUR
lfd. Nr. 4 zu 1 auf	2.500,00 EUR
lfd. Nr. 5 zu 1 auf	14,00 EUR.

Im Termin am 28.02.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 47/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 13. Juni 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Müncheberg Blatt 1787** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 7,60/1000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Müncheberg, Flur 10, Flurstück 87/5, Rosenstraße, Sonstige Flächen, Größe 9.132 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Mitte des Hauses 2 Eingang II nebst Keller

- jeweils bezeichnet mit Nr. 38 des Aufteilungsplanes -

laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung, Bauj. Anfang 1990er Jahre, EG Mitte, Wohnfläche 52 m², vermietet

Lage: Am Diebsgraben 3 a, 15374 Müncheberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 34.000,00 EUR.

AZ: 3 K 99/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 13. Juni 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Rehfelde Blatt 885** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rehfelde, Flur 2, Flurstück 2013, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße, Größe 1.628 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rehfelde, Flur 2, Flurstück 2014, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 65, Größe 780 m²

laut Gutachten:

Wohnhaus, Baujahr ca. 1939, unterkellert, EG und OG je eine 3-Raum-Wohnung, Wohn- bzw. Nutzfläche ca. 149 m², erheblicher Reparatur- bzw. Instandsetzungsbedarf, Nebengebäude auf Flst. 2013

Lage: Schillerstraße 65, 15345 Rehfelde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 81.000,00 EUR.

Im Termin am 07.03.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 118/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 13. Juni 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Eberswalde Blatt 8016** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 34,30/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Eberswalde, Flur 6, Flurstück 1148, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Leibnitzstraße 17, 19, 21, 23, Größe: 3.117 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoss links im Haus Nr. 19 nebst Keller Nr. 11

laut Gutachten: Dreiraumwohnung im Plattenbau, Bauj. 1965 (Modernisierung 1999), Balkon, Wohnfläche ca. 61,10 m², vermietet

Lage: Leibnitzstraße 19, 16225 Eberswalde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 41.000,00 EUR.

AZ: 3 K 180/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 13. Juni 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im

Saal 1, die im Grundbuch von **Kerkow Blatt 316** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 6, Gemarkung Kerkow, Flur 1, Flurstück 209, Gebäude- u. Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Greiffenberger Straße, Waldfläche, Wasserfläche, Größe: 65.125 m²
- lfd. Nr. 7, Gemarkung Kerkow, Flur 1, Flurstück 150/4, Erholungsfläche, Greiffenberger Str., Größe 350 m²
- lfd. Nr. 8, Gemarkung Kerkow, Flur 1, Flurstück 150/5, Verkehrsfläche, Wasserfläche, Greiffenberger Str., Größe 703 m²
- lfd. Nr. 9, Gemarkung Kerkow, Flur 1, Flurstück 149/32, Erholungsfläche, Greiffenberger Str., Größe 147 m²

laut Gutachten: überwiegend Landwirtschaftsflächen, auf dem Flurstück 209 befindet sich eine Schweinezuchtanlage bestehend aus 14 Gebäuden, Baujahr überwiegend 1960/1965, 1994 rekonstruiert, hoher Investitionsbedarf, verpachtet
Lage: im südlichen Randbereich der bebauten Ortslage Kerkow versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 209	=	53.000,00 EUR
Flurstück 150/4	=	1,00 EUR
Flurstück 150/5	=	360,00 EUR
Flurstück 149/32	=	1,00 EUR.

AZ: 3 K 390/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 27. Juni 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Vogelsdorf Blatt 1443** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 2, Gemarkung Vogelsdorf, Flur 1, Flurstück 1054, Frankfurter Chaussee, Verkehrsfläche B 1, B 5, Größe 273 m²
- Flurstück 1372, Verkehrsfläche, Frankfurter Chaussee B 1, B 5, Größe 2.242 m²
- Flurstück 1373, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Chaussee 57, 58, 59, 60, Größe 17.178 m²

laut Gutachten:

bebaut mit 1 1/2-geschossigem Mehrzweckhallegebäude mit Büro- und Sozialteil, Baujahr 1981 als Werkstatthalle, Leerstand ca. 23 %. Mietvertrag läuft am 31.12.2012 aus, Hallenteil ohne ausreichende Wärmedämmung, 22 Baucontainer auf dem Grundstück sind Fremdeigentum.

Lage: Frankfurter Chaussee 57 - 60, 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf OT Vogelsdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 720.000,00 EUR zuzüglich Zubehör i. H. v. 49.000,00 EUR.
AZ: 3 K 128/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 27. Juni 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Bernau Blatt 3568** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Bernau, Flur 5, Flurstück 171, Größe 714 m²

laut Gutachten: zweigeschossiges Einfamilienhaus, nicht unterkellert, Bauj. 2000, Wohnfläche ca. 130 m², Bungalow, Schuppen und Garage

Lage: Lanker Straße 27, 16321 Bernau versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 170.000,00 EUR.

AZ: 3 K 260/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 27. Juni 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Schwanebeck Blatt 2464** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, 73/10.000stel Miteigentumsanteil an Gemarkung Schwanebeck, Flur 7, Flurstück 863, Größe: 2.262 m²
- Flurstück 864, Größe: 3.786 m²
- Flurstück 865, Größe: 3.403 m²
- Flurstück 880, Am Lindenberger Weg, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.187 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Nr. 5 im Erdgeschoss Aufgang K gelegenen Wohnung sowie dem Keller-raum jeweils mit der Nr. 104 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung nebst Kellerraum, Bauj. ca. 1995, EG Mitte, Wohnfläche ca. 53,5 m², vermietet
Lage: Eichenring 5 a, 16341 Panketal OT Schwanebeck versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 55.000,00 EUR.

AZ: 3 K 310/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 28. Juni 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 1914** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 2, Gemarkung Klosterfelde, Flur 6, Flurstück 20/6, Waldfläche, Mischwald, Adamweg 1, 2, Größe: 21.579 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Klosterfelde, Flur 6, Flurstück 133, Landwirtschaftsfläche, Grünanlage, Paradiesweg, Größe: 14.610 m²

laut Gutachten: Flst.20/6 und Flst. 133: jeweils Sonderbaufläche und Wald

Lage:

Flst. 20/6; 16348 Wandlitz OT Klosterfelde, Adamweg 1 und 2
Flst. 133; 16348 Wandlitz OT Klosterfelde, Paradiesweg
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 20/6: 26.100,00 EUR und

Flurstück 133: 28.000,00 EUR.

AZ: 3 K 135/11

Aufgebotsachen

Amtsgericht Bad Freienwalde

Aufgebot

Horst Lüning, Hauptstr. 29, 15320 Neuhardenberg OT Wulkow

hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Wulkow bei Trebnitz Blatt 1 eingetragenen Grundstücks (lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Trebnitz Flur 4, Flurstück 76, Größe 60.799 qm, Ackerland) beantragt.

Im Grundbuch ist der Landwirt August Schulze aus Wulkow, verstorben am 04. Mai 1945, als Eigentümer eingetragen.

Der Eigentümer wird aufgefordert, spätestens bis zum **30.07.2012** schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle vor dem unterzeichneten Gericht seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Bad Freienwalde, 18.01.2012

Geschäfts-Nr.: 60 II 442/10

Insolvenzachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Cottbus

GR 87 – 22.02.2012

Eheleute Matthias und Mandy Keller, Kolkwitz

Durch Ehevertrag vom 19.01.2012 ist Gütertrennung vereinbart.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstausweis von Frau **Evelin Krzomyk**, Dienstausweisnummer **116 129**, ausgestellt vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Gültigkeitsvermerk bis 24.05.1998, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Humboldt-Universität zu Berlin - Zentrale Universitätsverwaltung, Abteilung für Personal und Personalentwicklung, Referat Tarifbeschäftigte (Referat III B)

Bezeichnung: **Universitätsverwaltungsobersinspektorin/
Universitätsverwaltungsobersinspektor**
Bes.Gr. A 10
(Die Stelle kann auch als Beschäftigte/r - E 9 TV-L HU besetzt werden.)

Besetzbar: vorauss. ab 01.04.2012

Kennzahl: AN/040/12

Aufgabengebiet: Selbstständige Betreuung eines Sachgebietes in der Personalstelle; Bearbeitung aller Vertragsangelegenheiten des wiss. und nichtwiss. Personals im Arbeitsverhältnis, insb. Bearbeitung einer hohen Zahl von befristeten Einstellungen und Weiterbeschäftigungen aus Haushalts- und Drittmitteln; Ermittlung der Höchstbefristungen nach WissZeitVG; Festsetzung der Eingruppierungen und der Erfahrungsstufen; Pflege der Datenbank (HIS SVA-GX)

Formale Anforderungen:

Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen bzw. abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Verwaltungswissenschaften oder einer vergleichbaren Fachrichtung bzw. vergleichbare Kenntnisse und Erfahrungen.

Die weiteren fachlichen und außerfachlichen Anforderungen sind unter <http://www.personalabteilung.hu-berlin.de/stellenausschreibungen> zu entnehmen.

Bewerbungen sind innerhalb von 3 Wochen unter Angabe der Kennziffer an die Humboldt-Universität zu Berlin, Abteilung für Personal und Personalentwicklung, IIIB, Unter den Linden 6, 10099 Berlin zu richten.

Zur Sicherung der Gleichstellung sind Bewerbungen qualifizierter Frauen besonders willkommen. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht. Da wir Ihre Unterlagen nicht zurücksenden, bitten wir Sie, Ihrer Bewerbung nur Kopien beizulegen.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Groß Glienicke e. V., eingetragen unter VR 902 P beim Amtsgericht Potsdam, ist am 16.11.2011 durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum 31.12.2011 aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 5. April 2013 bei den nachstehenden Liquidatoren

Herrn Thomas Liebe, U.-Steinhauer-Str. 1 c, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke oder
Herrn Gerhard Ruppel, Sacrower Allee 37, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

anzumelden.

Der Verein Jazzclub Havelland e. V., Vereinsregister Havelland VR 5589 P, wurde am 02.12.2011 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.

Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 5. April 2013 bei den nachstehenden Liquidatoren des Vereins geltend zu machen.

Hartmut Vogt	Stefan Böttcher	Franziska Tschirner
Werdersche Str. 3	Fischerstr. 8 b	Fischerstr. 8 b
14669 Ketzin	14669 Ketzin	14669 Ketzin

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.